

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 03/2022



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

69 QUINTESSENZ

71 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

72 Staatsminister Albert Füracker, MdL:

IT-Sicherheit in der Trinkwasserversorgung

74 Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider:

Wer die Wahl hat ... – Vergleich der Leitfäden zur Eingriffsregelung

81 Dr. Thomas Schuster:

Datennutzungsgesetz – Auswirkungen, Risiken und Chancen für die kommunalwirtschaftliche Praxis

85 Bayerischer Gemeindetag erhält das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“

86 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021 (BayGT-Rundschreiben vom 22.02.2022)

88 Meinungen der Mitglieder des Präsidiums zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms

90 Eugen Maier:

Auszeichnung für sichere und gesunde Arbeit

92 Prof. Dr. Michael Höschl:

Kooperation: Studierende der OTH Regensburg arbeiten an Fragestellungen der Gemeinde Köfering

SERVICE

94 Aus dem Verband

97 Veranstaltungen

99 Aktuelles aus Brüssel

105 Seminarangebote

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

WICHTIGES IN KÜRZE

/// IT-SICHERHEIT

SCHUTZ VOR CYBERANGRIFFEN

Kein geringerer als Bayerns Finanzminister Albert Füracker wirbt in diesem Heft für mehr Sicherheit gegen Cyberangriffe auf die kommunale Trinkwasserversorgung. Hinlänglich bekannt ist, dass Trinkwasser zu den elementaren Bestandteilen der kommunalen Daseinsvorsorge zählt. Sie gehört zur kritischen Infrastruktur und muss deshalb ganz besonders gegen Cyberangriffe geschützt werden. Deshalb hat das Bayerische Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) ein neues Beratungspaket für die Trinkwasserversorger geschaffen. Der Freistaat hat mit der Gründung des LSI auf die wachsende Bedrohungslage reagiert. Leider gab es schon Cyberangriffe auf Trinkwasserversorger. Mit einem eigens für Wasserversorger entwickelten Beratungspaket steht das LSI den bayerischen Wasserversorgern als kompetenter Partner zur Absicherung der EDV und bestmöglicher Gefahrenabwehr zur Seite. Jüngst hat Finanzminister Füracker dieses Angebot öffentlichkeitswirksam vorgestellt.

Die Redaktion meint: alle Wasserversorgungsunternehmen sollten sich schnellstmöglich das Beratungspaket des LSI anschauen – und dementsprechend ihre Infrastruktur sicher machen.

→ Seiten 72 bis 73

/// BAUWESEN

WER DIE WAHL HAT ...

Im Jahr 2001 erschien ein Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dieser Leitfaden wurde von den bayerischen Kommunen sehr gut angenommen und umgesetzt. 20 Jahre später (2021) kam nun ein weiterer Leitfaden heraus, der alternativ zum bisherigen von den Gemeinden angewendet werden kann. Frau Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider von der Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung stellt in ihrem informativen Beitrag den neuen Leitfaden im Vergleich zum „alten“ vor. Die neue Arbeitshilfe umfasst 80 Seiten und heißt wie der alte: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Fortschreibung, sondern um ein methodisch völlig anderes Konzept, das mit Biotoppunkten anstelle von Flächen arbeitet.

Für Bayerns Gemeinden stellt sich die Frage, was der neue alternative Leitfaden bringt und ob bzw. in welchen Fällen sich ein Wechsel lohnt. Ein „mischen“ der Anwendungsbereiche beider Leitfäden zur Eingriffsregelung ist nicht möglich, weil die Methoden zu unterschiedlich sind. Es lohnt sich, sich mit dieser speziellen Materie intensiv zu beschäftigen.

→ Seiten 74 bis 80

/// DIGITALISIERUNG

DAS NEUE DATENNUTZUNGSGESETZ

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schuster aus Stuttgart stellt in diesem Heft Auswirkungen, Risiken und Chancen des neuen Datennutzungsgesetzes für die kommunalwirtschaftliche Praxis vor.

Datennutzungsgesetz? Noch nie gehört. Das ist auch nicht verwunderlich, weil es hierbei um die Umsetzung einer EU-Richtlinie aus dem Jahre 2019 handelt. Im Kern geht es darum, das Kommunen und die öffentlichen Unternehmen bei ihnen verfügbare Daten für E-Government-Gesetze und Informationsfreiheitsgesetze bereitstellen, um diese selbst zu veröffentlichen. Das überrascht etwas, weil doch der allgemeine Informationsanspruch nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz, auch das Bayerische Umweltinformationsgesetz und das Akteneinsichtsrecht des Art. 29 BayVwVfG neben dem allgemeinen Presseauskunftsanspruch doch ohnehin schon viele Auskunftsansprüche darstellen. Der Gesetzgeber hatte mit den neuen Datennutzungsgesetz vor allem im Sinn, dem E-Government-Gesetz und Informationsfreiheitsgesetzen einen sicheren und qualitätsvollen Datenpool zugänglich zu machen. Transparenz ist das Gebot der Stunde!

→ Seiten 81 und 84

IT-SICHERHEIT

EDV IST BEIM GEMEINDETAG SICHER

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ist froh und glücklich, aus den Händen des Präsidenten des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ entgegennehmen zu können. Damit wird der Geschäftsstelle bescheinigt, dass ihre EDV vor Cyber-Attacken geschützt ist und sich die Beschäftigten der Geschäftsstelle einer sicheren EDV erfreuen dürfen.

→ Seite 85

LANDESENTWICKLUNG

MOGELPACKUNG NEUES LEP

Intensiv hat sich jüngst das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags mit dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) beschäftigt. Dabei stellte sich heraus, dass zwar angeblich eine Stärkung des ländlichen Raums vorgesehen ist, dies aber in den einzelnen Kapiteln des Landesentwicklungsprogramm tatsächlich nicht vorgesehen ist. Vielmehr erweist sich die Fortschreibung als Mogelpackung, weil ein weitgehender Entwicklungsstopp für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden

und deren Ortsteile propagiert wird und eine weitere Belastung und Überhitzung von angespannten Verdichtungsräumen die Folge sein wird. In diesem Heft haben wir die Stellungnahme der Geschäftsstelle und die wichtigsten Aussagen der Präsidiumsmitglieder abgedruckt.

→ Seiten 86 und 89



Am 10.02.2022 kam es in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zu einem interessanten und inhaltlich reichhaltigen baupolitischen Austausch. Präsident Dr. Uwe Brandl und Geschäftsführer Dr. Franz Dirnberger bekamen Besuch von Michael Kießling, MdB, ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Denklingen und aktuell fachpolitischer Sprecher der CSU im Deutschen Bundestag – zuständig für Infrastruktur, Mobilität und Bauwesen sowie ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen. In guter Atmosphäre besprach man bau-, wohnungs- und infrastrukturpolitische Themen, die die Städte und Gemeinden im Land bewegen.

FORTSCHREIBUNG DES LANDES- ENTWICKLUNGSPROGRAMMS – CHANCEN- GLEICHHEIT FÜR STADT UND LAND?

Können Sie sich noch erinnern? Gut zehn Jahre ist es jetzt her, dass der von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte, so genannte „Zukunftsrat“ einen knapp hundert Seiten starken Bericht vorgelegt hatte, der – äußerst vorsichtig ausgedrückt – bei den Betroffenen und vor allem bei den Gemeinden eine eher zurückhaltende Aufnahme fand. Im Klartext. Er wurde in der Luft zerrissen.

Kernpunkt des Protestes bildete damals der Vorschlag, nur noch die Leistungszentren in Bayern zu fördern und die ländlichen Räume – vor allem im östlichen und im nördlichen Bayern – im Grunde abzuhängen. Völlig zu Recht verschwand der Bericht im Giftschrank der Geschichte und auch vom Zukunftsrat der Staatsregierung hat man seither nichts mehr gehört. Nur der Vollständigkeit halber: Unter den 22 Experten fand sich seinerzeit kein einziger Kommunalen geschweige ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags.

Seither trägt die Staatsregierung das Prinzip der Gleichwertigkeit von Lebens- und Arbeitsverhältnissen fast wie eine Monstranz vor sich her. Bei jeder Gelegenheit wird betont, wie wichtig es sei, die ländlichen Räume zu stärken, und welcher wesentlichen Beitrag die ländlichen Räume zur Gesamtentwicklung Bayerns leisten würden. Das hört sich auf diesem Abstraktionsniveau alles sehr gut an.

Aber wie sieht es bei der konkreten Umsetzung aus? Jüngstes Beispiel und Nagelprobe ist der gerade vorliegende Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Der Ministerrat selbst hat die Novelle ausdrücklich unter das Motto „für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“ gestellt. Der ländliche Raum soll wieder einmal gestärkt und die Verdichtungsräume entlastet werden. Das ist ein absolut begrüßenswerter Ansatz!

Von diesen hehren Zielsetzungen bleibt allerdings deutlich weniger übrig, wenn es ins Detail geht. Im Gegenteil: Infrastruktur soll schwerpunktmäßig nur noch an zentralen Orten weiterentwickelt werden. Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorrangig an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgen. Bei Planungen im Außenbereich sollen den Gemeinden noch intensivere Auflagen bei der Begründung gemacht werden. Das hört sich leider eher nach der Wiederbelebung der Ideen des Zukunftsrats an!

So kann es aber nicht funktionieren. Wir brauchen weniger Vorschriften und weniger Bürokratie und nicht noch mehr staatliche Vorgaben und Einschränkungen. Wir brauchen mehr Subsidiarität und mehr kommunale Planungshoheit und nicht noch mehr Gutachten und Begründungsaufgaben. Wir brauchen Eigenverantwortung vor Ort und keine zentralistischen Regeln für die gemeindliche Entwicklung.



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Nur so entsteht Chancengleichheit für klein und groß, für Stadt und Land!

F. Dirnberger

IT-SICHERHEIT IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG

NEUES BERATUNGSPAKET DES LSI FÜR DIE KOMMUNALEN WASSERWERKE IN BAYERN STÄRKT RESILIENZ GEGEN CYBERANGRIFFE

Text Staatsminister Albert Füracker, MdL

Trinkwasser ist Lebensmittel Nummer eins. Die Versorgung mit Trinkwasser ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und in Bayern eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie zählt, neben anderen ebenfalls häufig kommunal erbrachten Leistungen, wie öffentlicher Nahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Energieversorgung, zu den kritischen Infrastrukturen (KRITIS). Diese müssen bestmöglich vor Cyber-Attacken geschützt sein. Deshalb hat das Bayerische Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) ein neues Beratungspaket für die Trinkwasserversorger geschaffen.

In Bayern wird die Versorgung mit Trinkwasser von 2.228 meist kleineren kommunalen Trinkwasserversorgern und Fernwasserversorgern gewährleistet. Eigene Wassergewinnungsanlagen betreiben 1.727 bayerische Wasserversorgungsunternehmen (WVU), die restlichen WVUs reichen ausschließlich bezogenes Wasser an ihre Kunden weiter. Um die herausragende Qualität unseres bayerischen Trinkwassers zu gewährleisten, setzen die bayerischen WVUs zunehmend auf digital gesteuerte Prozesse. Aufbereitungsanlagen, Ventile, Schieber oder Pumpen lassen sich digital steuern. Deshalb spielt die IT-Sicherheit und der Schutz vor Cyberangriffen auch hier eine zentrale Rolle.

Der Bundesgesetzgeber fordert mit dem Paket aus IT-Sicherheitsgesetz und BSI-Kritisverordnung seit Jah-

ren Maßnahmen zum Schutz zentraler Infrastrukturen gegen Cyberangriffe. KRITIS-Betreiber oberhalb der Schwellenwerte (22 Millionen Kubikmeter gefördertes, aufbereitetes oder transportiertes Trinkwasser pro Jahr) sind gesetzlich verpflichtet, ihre Anlagen angemessen abzusichern.

In Bayern wird die Trinkwasserversorgung allerdings überwiegend von kleineren kommunalen Trinkwasserversorgern, von Zweckverbänden und Fernwasserversorgern gewährleistet, die nicht unter die BSI-Kritisverordnung fallen. Doch auch bei diesen können Cyberangriffe auf die Wasserversorgungstechnik zu gefährlichen und lang andauernden Ausfällen führen. Als Beispiel „erfolgreicher“ Cyberangriffe sei der Angriff auf den Trinkwasserversorger in Oldsmar, Florida, genannt, bei dem es sogar zu Vergiftungen hätte kommen können. Auch in Deutschland gab es schon IT-Sicherheitsvorfälle bei Trinkwasserversorgern.

Bayern hat mit der Gründung des LSI auf die wachsende Bedrohungslage reagiert. Neben dem Schutz und der Gefahrenabwehr staatlicher IT-Systeme, als Kernaufgaben des LSI, beraten die IT-Expertinnen und IT-Experten des LSI auch Kommunen und öffentliche Betreiber Kritischer Infrastrukturen in allen IT-Sicherheitsfragen. So unterstützt das LSI direkt kleinere und mittlere bayerische Wasserversorger.

Mit einem eigens für Wasserversorger entwickelten Beratungspaket steht das



ALBERT FÜRACKER
MDL, STAATSMINISTER

LSI den bayerischen Wasserversorgern als kompetenter Partner zur Absicherung der IT und bestmöglichen Gefahrenabwehr zur Seite. Gemeinsam mit dem Präsidenten des LSI, Herrn Daniel Kleffel, habe ich dieses Unterstützungsangebot im Rahmen eines Pressetermins beim Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab am 5. Februar 2022 vorgestellt.

Das Beratungspaket des LSI stellt eine praxisnahe Schritt-für-Schritt-Anleitung dar, die insbesondere kleineren und mittleren Organisationen hilft, ihre IT-Sicherheit zu verbessern. Ziel ist, die Trinkwasserversorger bei der Einführung eines individuell angepassten IT-Sicherheitskonzeptes zu unterstützen und den Weg zu einer abgesicherten (möglicherweise zertifizierten) IT-Landschaft zu ebnen. Das Beratungspaket wurde vom LSI in enger

Foto: © StMF

Zusammenarbeit mit mehreren bayerischen Trinkwasserversorgern als Erprobungspartner, wie der genannten Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, entwickelt. Es besteht unter anderem aus einer „Checkliste zur Mindestabsicherung“, einer „Handlungsempfehlung“, sowie einem „Vorgehensmodell“. Diese Dokumente sind sowohl für Wasserversorger, als auch für Abwasserentsorger gedacht. Die Intention ist, mit vergleichsweise geringem Aufwand bereits ein hohes Maß an Sicherheit zu erreichen.

Die „Checkliste zur Mindestabsicherung“ dient vor allem kleineren Wasserversorgern, den aktuellen Stand ihrer IT-Sicherheit zu überprüfen und mögliches Verbesserungspotential zu erkennen. Gleichzeitig schlägt sie entsprechend angemessene Maßnahmen zum Ausbau der IT-Sicherheit vor. Die „Handlungsempfehlung“ enthält

weiterführende technische und organisatorische Maßnahmen für eine umfassende Absicherung gegenüber Ausfällen und Cyberangriffen. Sie ermöglicht die Identifikation von Verbesserungspotentialen und stellt ein Fortschritts-tracking bereit. Zusätzlich ist die „Handlungsempfehlung“ als möglicher Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Zertifizierung verwendbar. Zielgruppe sind mittelgroße Wasserversorger bzw. solche mit entsprechend fortschrittlichem Digitalisierungsgrad.

Das „Vorgehensmodell“ ergänzt die „Handlungsempfehlung“ und schlägt eine zeitliche Reihenfolge für die Umsetzung der Maßnahmen vor. Auch in Zukunft werden die bayerischen Wasserversorger die eingesetzte Technik und die digitalen Arbeitsprozesse weiter optimieren und die betriebliche Effizienz steigern. Der Einsatz digitaler Technologien hat schon

jetzt und wird auch weiterhin positive Auswirkungen auf alle Wertschöpfungsstufen der Wasserversorgung haben. Daher kann ich nur dazu aufrufen, bei der Versorgung der Bevölkerung mit diesem kostenbaren Gut auch an die IT-Sicherheit der Anlagen zu denken. Nehmen Sie die wertvollen Angebote des LSI unbedingt in Anspruch.

Weitere Informationen zum LSI, seinen Beratungsangeboten können Sie direkt beim LSI anfordern:

Beratung für Betreiber Kritischer Infrastrukturen wie z.B. Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger, Krankenhäuser, etc.:
beratung-kritis@lsi.bayern.de,
Tel. 0911/ 21549 -525

Allgemeine Beratung für Kommunen:
beratung-kommunen@lsi.bayern.de,
Tel. 0911/ 21459 - 523



Dr. Benda (LSI), Staatsminister Füracker, LSI Präsident Kleffel, Bürgermeister Schmid aus Laber, Bürgermeister Bauer aus Parsberg, Bürgermeister Beer aus Beratzhausen, Werksleiter Herrler vom Zweckverband Laber-Naab

Foto: © StMF

WER DIE WAHL HAT ...

VERGLEICH DER BEIDEN ALTERNATIVEN LEITFÄDEN ZUR EINGRIFFSREGELUNG „BAUEN IM EINKLANG MIT NATUR UND LANDSCHAFT“

Text Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider, AGL – Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung

Viele Gemeinden werden sich an die Einführung der Eingriffsregelung in Bayern mit Veranstaltungen in Turnhallen und Konferenzzentren 2001 quer durch ganz Bayern noch gut erinnern, bei dem ein entsprechender Leitfaden vorgestellt wurde. Obschon wissenschaftliche Arbeiten eine hohe Anwendungssicherheit und Akzeptanz des inzwischen seit 20 Jahren eingesetzten Leitfadens festgestellt haben, und nur wenige Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine eigene sachgerechte Methode zu entwickeln, kam am 15.12.2021 ein weiterer Leitfaden heraus, der alternativ zum bisherigen Leitfaden von den Gemeinden angewandt werden kann. Diese Arbeitshilfe umfasst 80 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Es handelt sich, wie der gleiche Titel „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vielleicht vermuten lässt, nicht um eine Fortschreibung, sondern um ein methodisch völlig anderes Konzept, das mit Biotoppunkten anstelle von Flächen arbeitet. Die Anwendung des neuen Leitfadens ist für die Gemeinden nicht verbindlich. Auf der Webseite der zuständigen Ministerien ist jedoch nurmehr der neu erschienene Leitfaden als Download verfügbar.

Für die bayerischen Gemeinden stellt sich daher die Frage, was der neue alternative Leitfaden bringt und ob bzw. in welchen Fällen sich ein Wechsel lohnen würde. Städte und Gemeinden müssen sich für eine einheitliche Vorgehensweise entscheiden, ein einzel-fallbezogenes „Springen“ zwischen

den Methoden ist nicht möglich. For-derungen, eine bestimmte Vorgehensweise anzuwenden, können von den zuständigen Fachbehörden, wie der Unteren Naturschutzbehörde, nicht ausgesprochen werden. Die vorliegen-de Zusammenstellung kann eine aus-führliche Auseinandersetzung mit die-sem Thema sicher nicht ersetzen, weist aber auf wesentliche Unterschiede hin und zeigt, dass vor einem Wechsel eine überlegte Entscheidung ggf. mit fach-licher Beratung empfehlenswert ist.

GRUNDKONZEPT

Im Grundkonzept sind beide Leitfäden vergleichbar aufgebaut. Beide Leitfä-den sehen ein vereinfachtes Vorgehen mit einer Checkliste und ein sogenann-tes Regelverfahren vor. Beim verein-fachten Vorgehen steht der Grund-gedanke im Mittelpunkt, dass für geringfügige Eingriffe und bei gleich-zeitig einem hohen Anteil an Vermeidungsmaßnahmen kein Ausgleich zu leisten ist. Das Regelverfahren stellt dagegen den sog. „Normalfall“ dar, bei dem die Eingriffsregelung differenziert abzuarbeiten ist. Daher werden nach-stehend die beiden Teile zunächst ge-sondert betrachtet und anschließend Empfehlungen für die kommunale Pra-xis abgeleitet.

VEREINFACHTES VOR-GEHEN MIT CHECKLISTE FÜR WOHNBEBAUUNG

Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen Überblick zum ersten Teil, der verein-fachten Vorgehensweise mit Checklis-te. Auf den ersten Blick unterscheiden



PROF. DR. ULRIKE PRÖBSTL-HAIDER

sich die Vorgehensweisen kaum. So darf nur die Entwicklung von Wohn-bebauung mit der Checkliste bearbei-tet werden, der Schwellenwert liegt bei einer GRZ von 0,3 wie beim bisheri-gen Leitfaden und auch der geforderte hohe Umfang an Vermeidungsmaßnah-men und entsprechenden grünordneri-schen Festsetzungen ist, wie bisher, dort einzutragen. Anders ist jedoch der deutlich höhere Schwellenwert für die Anwendung des vereinfachten Vorge-hens, der nicht mehr 0,5 ha, sondern 2 ha beträgt. Weiterhin ist die Anwen-dung der Checkliste eingeschränkt, diese kann nicht angewandt werden, wenn Flächen mittlerer und höherer Bedeutung für Natur und Landschaft betroffen sind (siehe Anlage 1b und 1c), aber auch dann, wenn Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion be-troffen sind (siehe Anlage 1b).

Tabelle 1: Vergleich der vereinfachten Eingriffsregelung für Wohngebiete, vereinfachte Vorgehensweise

ASPEKTE	LEITFADEN ZUR BAULEITPLANUNG 2001 ERGÄNZT 2003	LEITFADEN ZUR BAULEITPLANUNG 2021
Nutzung	Bei Wohngebieten	Bei Wohngebieten
GRZ	unter 0,3	unter 0,3
Größe des Geltungsbereichs	unter 0,5 ha	unter 2 ha
Vermeidung	Kein Ausgleich bei Vermeidungsmaß-nahmen für alle Schutzgüter durch Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Checkliste)	Kein Ausgleich bei Vermeidungsmaß-nahmen für alle Schutzgüter durch Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Checkliste)
Ausgangszustand	Anwendung nur bei Flächen mit geringer Bedeutung von Natur und Landschaft	Anwendung nur bei Flächen mit geringer Bedeutung von Natur und Landschaft
Landwirtschaftliche Betroffenheit	Keine Anwendung bei Böden mit sehr hoher Ertragsfunktion	Keine Anwendung bei Böden mit sehr hoher Ertragsfunktion, mit Zusatzdefinition (S.22)

Auf den ersten Blick erscheinen damit die meisten Bebauungspläne in Bayern bei Anwendung des Leitfadens 2021 für die Entwicklung von Wohnbebauung keinen Ausgleich mehr zu benötigen (Eine Untersuchung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 2020 ergab ei-nen auch für Bayern anzunehmenden Durchschnittswert von 1,6 ha für ent-sprechende Bebauungspläne in den letzten 3 Jahren). Eine genauere Be-trachtung der Ausschlussbedingungen in der Anlage 1 des Leitfadens zeigt al-lerdings, dass diese breit gefächert sind und alle Schutzgüter (Arten und Le-bensräume, Boden und Fläche, Was-ser, Klima und Luft und Landschafts-

bild) umfassen. Ausgeschlossen sind unter anderem Entwicklungen in ex-tensiv genutztem Grünland, in mehr-jährigem brachgefallen Grünland, in artenreichen Ruderalflächen, in arten-reichen Gärten, in Randbereichen von Luftaustauschbahnen oder Ortsrand-bereichen mit bestehenden eingewach-senen Grünstrukturen aber auch Berei-chen mit hohem Grundwasserstand. Weiterhin fällt besonders auf, dass bei diesen Ausschlusskriterien auch „Bö-den mit hoher natürlicher Ertragsfunk-tion“ genannt werden, die die Anwen-dung der Checkliste im Leitfaden von 2021 und damit den Verzicht auf Aus-gleich ebenfalls ausschließen. Das kann

in der Praxis bedeuten, dass die Ent-wicklung eines Wohngebietes mit einer GRZ unter 0,3 auf ertragreichem Mais-acker im Regelverfahren erfolgen muss, da der Leitfaden 2021 hier neue detail-lierte Beurteilungskriterien (vgl. S.22) liefert. Die auf den ersten Blick großzügi-ge Lösung im Leitfaden von 2021 wird damit teilweise wieder durch die Ein-schränkungen in der Anlage 1 relati-viert. Offensichtlich ist auch, dass die Gemeinden, die auf großer Fläche über eine artenreiche und vielfältige natürli-che Ausstattung verfügen, wie etwa im Alpenvorland oder den Mittelgebirgs-landschaften in Bayern, oder struktur-

reiche Dörfer mit guter Grünausstattung wohl nie in den Genuss einer Vorgehensweise nach dieser Checkliste kommen werden. In ausgeräumten Landschaften mit geringer Biodiversität ist dagegen eher mit einer verbreiteten Anwendung des vereinfachten Vorgehens nach dem Leitfaden 2021 auszugehen.

ANWENDUNG DES
REGELVERFAHRENS

Die Gründe für die Umstellung auf Biotopwertpunkte werden im Anschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr an die Gemeinden benannt. Die Umstellung auf Wertpunkte wurde angestrebt, um die Regelungen im gegebene

nen Rechtsrahmen anzugleichen und das Verwaltungshandeln zu vereinfachen. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die Untere Naturschutzbehörde aktuell für Eingriffe in der freien Landschaft bzw. über die Bauleitplanung unterschiedliche Arbeitshilfen heranziehen muss und kommunale Ökokonten derzeit mit Flächen oder Biotopwertpunkten befüllt werden können.

Aus der Sicht der einzelnen Stadt oder Gemeinde stellt sich jedoch die Frage, ob der Leitfaden von 2021 auch für sie das interne bzw. zu beauftragende Vorgehen erleichtert. Ein Blick auf Tabelle 2 und die Durchsicht der Fallbeispiele im Leitfaden 2021 erlaubt

die Schlussfolgerung, dass im Vergleich mit der flächenbasierten Berechnung, die Bewertung nach Punkten für den Eingriff und den zu erbringenden Punkten für den Ausgleich für die Gemeinden die Praxis rund um die Eingriffsregelung im Rahmen des Regelverfahrens nicht erleichtert. Während das Ziel der Berechnungen im Regelverfahren beim bestehenden Leitfaden maximale Transparenz war (jeder soll bei der Flächenermittlung mitrechnen können), kann das Regelverfahren 2021 als Expertenmodell bezeichnet werden (zusätzliche Verwendung der Biotoptypenliste, diverse Faktoren mit Zu- und Abschlägen). Einen überschlägigen Vergleich gibt Tabelle 2.

Tabelle 2: Vergleich der methodischen Leitlinien für das Regelverfahren

ASPEKTE	LEITFADEN ZUR BAULEITPLANUNG 2001 ERGÄNZT 2003	LEITFADEN ZUR BAULEITPLANUNG 2021
Grundsätzlicher methodischer Ansatz	Flächenbasierter Ansatz in m²	Verrechnung von Punkten der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste (zusätzlich zu verwendendes Dokument)
Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Bewertung des Ausgangszustands der Eingriffsfläche	Ganzheitliche schutzgutübergreifende Abschätzung in hoch, mittel und geringe Bedeutung des Naturhaushaltes, gesonderte verbal argumentative Behandlung nur dann, wenn einzelne Schutzgüter von dieser Einstufung erheblich abweichen	Zuordnung für das Schutzgut Arten und Lebensräume den Biotop und Nutzungstypen BNT der Biotopwertliste (diese muss zusätzlich hinzugezogen werden) Vereinfachte Erfassung nur bei BNT mit geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung, bei BNT mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung ist eine flächenscharfe Erfassung, ggf. Kartierung erforderlich Bewertung aller weiteren Schutzgüter verbal-argumentativ

Ermittlung der Eingriffsschwere	Berechnung erfolgt nur für 2 Typen von Eingriffsschwere: - Hoher Versiegelungsgrad (GRZ über 0,35): Betroffene Fläche x Faktor in 3 Stufen ergibt Fläche in m². - Geringer Versiegelungsgrad GRZ unter 0,35): Betroffene Fläche x Faktor in 3 Stufen ergibt Fläche in m².	Berechnung erfolgt getrennt für Biotope und Nutzungstypen mit geringer oder mittlerer und hoher Bedeutung: - Bei geringer/mittlerer Bedeutung: durch Multiplizierung von Wertpunkten x Fläche x der jeweiligen GRZ (min. 0,3) und ergibt den Ausgleichsbedarf in Wertpunkten. - Bei hoher Bedeutung wird anstelle der GRZ immer der Faktor 1 berechnet.
Gute fachliche Planung / Planungsfaktor	Bei der Auswahl des Kompensationsfaktors wird der Umfang der Vermeidungsmaßnahmen mitberücksichtigt. Es sind hohe Flächenabschläge bis zu rund 50 % bei geringer Bedeutung des Naturhaushaltes, von rund 20 % bei mittlerer Bedeutung möglich.	Bis max. 20 % der Wertpunkte können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abgezogen werden.
Ausgleich	Eine geeignete Ausgleichsfläche mit Aufwertungspotential in der ermittelten Größe wird in die Abwägung eingestellt.	Beachten der Prüfkriterien für Flächen mit Aufwertungspotential wie räumliche Zusammenhänge, agrarstrukturelle Belange (Beachtung der 3 ha Schwelle sowie überdurchschnittlich ertragreicher Böden im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt) oder Maßnahmen in Schutzgebietskulissen, konkrete flächenscharfe Erfassung der geeigneten Fläche und Ermitteln der Wertpunkte des Ausgangszustands sowie der Wertpunkte nach Durchführung der geplanten Maßnahme, detaillierte Bilanzierung der Wertpunkte (Nachher – vorher)
Entsiegelungsfaktor		Zusätzlicher möglicher Faktor, der die Punktezahl der Ausgleichsfläche erhöht, wenn Entsiegelungen von min 100 m² durch den Ausgleich erreicht werden.
Entwicklungszeit / Timelag		Abzug an Wertpunkten, wenn es über 25 Jahre dauert bis die Ausgleichsmaßnahme ökologisch wirksam wird (zum Beispiel bei Wald).
Weitere Schutzgüter	Im Ausnahmefall sind bei gesonderter erheblicher Betroffenheit einzelner Schutzgütern (z.B. Landschaftsbild, einzelne Arten), ergänzende Maßnahmen zu entwickeln und verbal argumentativ zu begründen.	Das Landschaftsbild ist immer zusätzlich verbal argumentativ zu prüfen und es sind ggf. zusätzliche Maßnahmen zur Aufwertung vorzuschlagen. Bei anderen Schutzgütern ist ggf. eine Erhöhung des Ausgleichsbedarfs zu prüfen, der verbal argumentativ begründet wird.

Wesentliche Fragestellungen und Empfehlungen Für die einzelne Gemeinde sind bezogen auf die Anwendung der verschiedenen Leitfäden zwei Aspekte zu prüfen (vgl. dazu auch Tabelle 3):	der gegebenen naturräumlichen Ausstattung bzw. den absehbar für die Bebauung heranzuziehenden Flächen?	Einrichtung eines kommunalen Ökokontos bzw. Flächenankauf für den Ausgleich?
1) Was bedeutet die Anwendung des Leitfadens mit Biotoppunkten in meinem Gemeindegebiet und	2) Was bedeutet die Anwendung der verschiedenen Leitfäden im Hinblick auf die bereits getroffenen Vorleistungen der Gemeinde, wie etwa der Finanzierung und	Mögliche Fallkonstellationen und Empfehlungen sind in der nachstehenden Tabelle 3 aufgeführt, die nachstehend kurz ausgeführt und kommentiert werden.

Tabelle 3: Empfehlungen im Hinblick auf die Umstellung auf den Leitfaden 2021

KRITERIEN	NICHT EMPFOHLEN	EMPFOHLEN
Gemeinden mit etabliertem, größeren flächenbezogenem Ökokonto	X	
Gemeinden mit einer hochwertigen naturräumlichen Ausstattung in den potentiellen städtebaulichen Entwicklungsbereichen	X	
Gemeinden mit hohem Anteil intensiver Landnutzung jedoch ohne Standorte mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion in den potentiellen städtebaulichen Entwicklungsbereichen		X
Gemeinde mit hohem Anteil intensiver Landnutzung mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion in den potentiellen städtebaulichen Entwicklungsbereichen	X	
Gemeinden, die die Neuaufstellung eines Ökokontos planen mit überwiegen geplanter Aufwertung im Offenland, insbesondere bei Möglichkeit zu einer umfassenden Ausgleichslösung		X
Gemeinden, die die Neuaufstellung eines Ökokontos planen mit überwiegen geplanter Aufwertung im Wald und Bereichen mit Prozessschutz (Nutzungsverzicht)	X	

BEI VORLIEGEN EINES GRÖßEREN FLÄCHEN-BEZOGENEN ÖKOKONTOS

Wie dargestellt, wird bei Gemeinden mit etabliertem, größeren flächenbezogenem Ökokontos empfohlen, dies nicht auf Biotopwertpunkte umzustellen. Gründe dafür sind die Erfahrungen, dass die Berechnungen nach

Punkten (Leitfaden 2021) und Flächen (Leitfaden 2001) nicht zu denselben Ergebnissen führen. Damit können Defizite im Hinblick auf die Refinanzierung der Maßnahmen entstehen. Auch umfassende Konzepte, wie zum Beispiel eine Renaturierung von Gewässern, Umsetzung von Maßnahmen in Schutzgebieten oder Durchgrü-

nungsmaßnahmen im Siedlungsbereich könnten dann möglicherweise nicht wie vorgesehen realisiert werden, sollte weniger oder mehr Ausgleich erforderlich werden. Weiterhin entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten für die Neubewertung und Neuberechnung sowie für zusätzliche Abstimmungstermine mit den Fachbehörden,

da die Neuberechnung nach Punkten nur von Experten durchgeführt werden kann. Auch Nachkartierungen können in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

BEI EINER HOCHWERTIGEN NATURRÄUMLICHEN AUSSTATTUNG IN DEN POTENTIELLEN STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNGSBEREICHEN

In Gemeinden, die durch eine hohe Biodiversität und vielfältige naturräumliche Ausstattung charakterisiert sind, sind zwei Problemstellungen zu erwarten. Zum einen käme bei Anwendung des Leitfadens 2021 auch für Wohnen fast ausschließlich das aufwändige Regelverfahren zur Anwendung, bei dem auch Auskartierungen wertvoller Lebensräume erforderlich sein können. Zum anderen ist dort der Aufwand für die Suche und Bewertung der Ausgleichsflächen dann stark erhöht. Es muss daher von einem kostenintensiven Kartierungsaufwand ausgegangen werden. Auch die Abwägung und die Berücksichtigung von Planungsleistungen (Planungsfaktor) sind im hier empfohlenen flächenbasierten Leitfaden von 2001 einfacher anzuwenden und letztlich auch höher.

GEMEINDEN MIT HOHEM ANTEIL INTENSIVER LANDNUTZUNG

Im Hinblick auf die Anwendung der Checkliste im vereinfachten Vorgehen nach Leitfaden 2021 und der dort formulierten Ausnahme von „Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktio-

on“ ergeben sich Unsicherheiten in der Interpretation in der Praxis (vgl. Anlage 1 Liste 1b Seite 38). An anderer Stelle des Leitfadens 2021 wird zu diesem Thema folgendes ausgeführt (S. 22 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen): „Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sind im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragsreiche Böden“. Maßgeblich ist die Situation im räumlich betroffenen Landkreis. Die ermittelte Acker- und Grünlandzahl der konkreten Fläche ist mit dem Landkreisdurchschnitt zu vergleichen. Übertrifft die ermittelte Acker- oder Grünlandzahl den Landkreisdurchschnitt ist von besonders geeigneten Böden für die Landwirtschaft auszugehen.

Wenn man diese Einstufung und Erläuterung aus dem Bereich der Ausgleichsflächensuche auch auf die Beurteilung des Eingriffs übertragen kann, dann kann man Gemeinden mit hohem Anteil intensiver Landnutzung jedoch ohne Standorte mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion in den potentiellen städtebaulichen Entwicklungsbereichen eine Anwendung des Leitfadens 2021 empfehlen. Dies gilt vor allem dann, wenn das vereinfachte Vorgehen häufig zur Anwendung kommen kann. Gemeinde mit hohem Anteil intensiver Landnutzung mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion in den potentiellen städtebaulichen Entwicklungsbereichen sollten jedoch eher beim flächenbezogenen Leitfaden bleiben.

NEUAUFSTELLUNG EINES ÖKOKONTOS

Gemeinden, die die Neuaufstellung eines Ökokontos mit Überwiegen einer geplanten Aufwertung im Offenland planen, und dabei die Möglichkeit zu einer umfassenden Ausgleichslösung zugrunde legen wollen, wird die Anwendung des Leitfadens von 2021 empfohlen, da dann auch bei anderen Eingriffen der kommunalen Planung, wie etwa dem Radwegbau oder Freizeiteinrichtungen, auf das Ökokonto nach Biotopwertpunkten zurückgegriffen werden kann. Der Leitfaden 2021 bietet Hilfestellungen für die Entwicklung eines umfassenden Maßnahmenkonzepts für ein entsprechendes Ausgleichskonzept. Allerdings sollten auch die oben genannten Aspekte in Tabelle 3 zusätzlich geprüft werden.

Bei Gemeinden, die die Neuaufstellung eines Ökokontos planen mit Überwiegen einer geplanten Aufwertung im Wald und Bereichen mit Prozessschutz (d.h. Nutzungsverzicht), wird eher eine Einbuchung basierend auf dem Leitfaden 2001/03 empfohlen, da für den Prozessschutz im Wald keine Berücksichtigungsmöglichkeit nach BayKompV besteht und die Aufwertungsschritte im Wald nach dem Leitfaden 2001/03 besser begutachtet und gebucht werden können (vgl. Busse et al. 2013).

Weitere Informationen erwünscht?
office@agl-proebstl.de

SCHLUSSBEMERKUNGEN ZUR GRUNDSÄTZLICHEN AUSRICHTUNG DES LEITFADENS 2021

Mit dem Leitfaden 2021 haben die bayrischen Gemeinden eine neue Arbeitshilfe erhalten, die vor allem im Hinblick auf Wohnbebauung in geringer Dichte Erleichterungen in Aussicht stellt. Der Preis für diese Erleichterungen ist ein ansonsten sehr komplexes und für den Laien wenig transparentes Vorgehen mit mehrstufiger Punktebewertung und Differenzbildung.

Es stellt sich die Frage, ob der Leitfaden 2021, dessen fachliche Ausrichtung bereits 2013 beschlossen wurde, heute noch die richtigen Zeichen setzt und Antworten auf die aktuellen Herausforderungen der Kommunalpolitik liefert.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass viele Gemeinden derzeit um eine flächensparende Entwicklung von Wohnbauland und Nachverdichtung bemüht sind, um möglichst vielen Menschen privaten Wohnraum zu ermöglichen. Eine GRZ von 0,3 ist in diesem Zusammenhang häufig kein wünschenswertes Ziel mehr. Wenn dem so ist, dann entfallen auch alle in Aussicht gestellten Vergünstigungen des vereinfachten Vorgehens, weil bei einer GRZ von 0,4 und mehr immer das aufwändige Regelverfahren anzuwenden ist.

Viele Städte und Gemeinden nutzen die Eingriffsregelung auch um in städtischen Lebensräumen Grünstruktu-

ren zu etablieren, zu erweitern und über den Ausgleich zu refinanzieren. Für diese Maßnahmen zugunsten der ökologischen Qualität und des Klimaschutzes geht die im Leitfaden 2021 versprochene geringere Quantität der Ausgleichflächen ebenfalls an den kommunalen Interessen vorbei, denn dann kann weit weniger Grün umgesetzt und refinanziert werden.

Bezogen auf den ländlichen Raum ist es nicht im Interesse der Bevölkerung (vgl. Volksbegehren: Rettet die Bienen oder Initiative des Landesbundes für Vogelschutz zum Ausgleich), dass gerade in einer ausgeräumten, intensiver genutzten Feldflur in vielen Fällen kaum oder kein Ausgleich erforderlich sein soll. Der Ausgleich bietet hier eine kleine Chance der aktuellen Biodiversitätskrise (mit extremem Rückgang von Feldvögeln, Tagfaltern, Wildbienen uva. Artengruppen), die durch den Klimawandel noch verschärft wird, etwas entgegen wirken zu können. Studien zur Wirkung von Ausgleichsflächen zeigen, dass diese auch auf kleinen Flächen einen Beitrag leisten können, um dem Biodiversitätsverlust gegenzusteuern.

Gerade weil die Anwendung eines bestimmten Leitfadens NICHT verbindlich ist, sind die Gemeinden gut beraten vor einem Wechsel die örtlichen Verhältnisse, die eigenen Ziele und den Umfang der geplanten baulichen Entwicklungen kritisch zu prüfen. Die Gemeinden haben die Qual der Wahl.

Literatur

Busse, J., Dirnberger, F., Pröbstl-Haider, U., Schmid, W. (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde – mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung, 403, Jehle-Rehm Verlag, Heidelberg; ISBN: 978-3-8073-0319-2 (Anmerkung: enthält auch den Leitfaden von 2001/03 mit Erläuterungen und Hinweisen für die Praxis)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020) Ergebnisse der Abfrage bei den Regierungspräsidien zur Anwendungspraxis von § 13b BauGB, 10 Seiten, Stuttgart

Pröbstl, U., Schölzke, P., Schneider, M. (2007) Zur Wirksamkeit von Leitfäden – Anspruch und Wirklichkeit, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 05/2007

DATENNUTZUNGSGESETZ – AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN FÜR DIE KOMMUNALWIRTSCHAFTLICHE PRAXIS

Text Dr. Thomas Schuster, Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen, Stuttgart

DATENNUTZUNGSGESETZ: EINFÜHRUNG

Die Digitalisierung des öffentlichen Sektors schreitet unaufhörlich voran. Das Jahr 2022 wird bei den Kommunen maßgeblich durch die OZG-Umsetzung geprägt sein. Etwas weniger im Fokus, aber für die Kommunen und die öffentlichen Unternehmen von ebenfalls zentraler Bedeutung, ist die Entwicklung hin zu mehr öffentlich verfügbaren Daten.

Im letzten Jahr wurde hierzu zum einen eine Änderung des E-Government-Gesetzes auf Bundesebene beschlossen, zum anderen – hierum soll es nun gehen – das Datennutzungsgesetz (DNG)¹ geschaffen. Das DNG dient der Weiterentwicklung der Politik offener Daten (Open Data).² Vorher wurde dieses Themenfeld – auch für die kommunale Ebene – durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) geregelt, das aber wenig Bekanntheit erlangt hat.³ Zentral im hiesigen Kontext ist freilich, dass das DNG den Anwendungsbereich im Vergleich zum IWG erweitert: Erfasst von den Verpflichtungen sind nunmehr auch bestimmte Unternehmen der Daseinsvorsorge. Damit öffentliche Daten und Informa-

tionen in der Zukunft besser zu nutzen sind, müssen diese in maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung stehen, stellenweise in Echtzeit, weitestgehend schnittstellentauglich sein und die Daten dürfen für jeden kommerziellen wie nicht-kommerziellen Zweck genutzt werden. Das DNG normiert darüber hinaus die Entgeltbemessung neu und öffnet Spezialregelungen für so genannte „hochwertige Datensätze“. Um nur die wichtigsten Neuerungen einmal anzusprechen.

Daten, die in den Anwendungsbereich des DNG fallen, sollen, soweit möglich, nach dem Grundsatz „konzeptuell und standardmäßig offen“ erstellt werden (§ 1 Abs. 1 DNG – open by default). Das Gesetz regelt aber nur die Erstellung der Daten, nicht deren Bereitstellung oder gar einen Anspruch auf Zugang (vgl. § 1 Abs. 2 DNG). Hierfür hätte dem Bundesgesetzgeber auch die Gesetzgebungskompetenz gefehlt.

Der Gesetzgeber möchte, dass der Gedanke der Open Data sich in der Verwaltung verwurzelt und nicht nur die Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, sondern das DNG womöglich dazu führt, dass auch Kommunen und



DR. THOMAS SCHUSTER,
RECHTSANWALT

kommunale Unternehmen die proaktive Bereitstellung – ohne Verpflichtung – in Gestalt einer „Datenverwaltung“ in Betracht ziehen.⁴

KOMMUNEN UND KOMMUNALE UNTERNEHMEN: WAS GILT FÜR WEN?

Das DNG verpflichtet die so genannten „Datenbereitsteller“. Das sind einmal öffentliche Stellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 DNG) und bestimmte Unternehmen der Daseinsvorsorge, nämlich solche, die öffentliche Auftraggeber sind oder öffentliche Personenverkehrsdiens-

¹ Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16. Juli 2021, BGBl. I, S. 2941 f., 4114. Das DNG hat seine Wurzeln im Unionsrecht: Das Gesetz dient der Umsetzung der neugefassten Richtlinie 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open-Data- und PSI-Richtlinie).

² BT-Drs. 19/27442, S. 1.

³ Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006, BGBl. I, S. 2913. Das Gesetz diente der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, besser bekannt als PSI-Richtlinie.

⁴ BT-Drs. 19/27442, S. 33.

te betreiben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DNG). Letztendlich meint der Verweis von § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Nr. 2 DNG (Unternehmen der Daseinsvorsorge) solche, die nach den einschlägigen Vorschriften des GWB eine Sektorentätigkeit (v. a. Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme) ausüben und diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder öffentliche Auftraggeber gemäß auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Klar ist, dass Kommunen somit direkt als öffentliche Stellen verpflichtet sind, den Vorgaben des DNG zu Daten wie Datensätzen zu genügen (open by default). Das gilt auch für Betriebe der Kommunalwirtschaft, die als Eigenbetriebe betrieben werden (Art. 86 Nr. 1 BayGO).

Was gilt jedoch für öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierte Kommunalunternehmen (Art. 86 Nr. 2 und 3 BayGO)? Dem DNG unterfallen sie, wenn sie durch die Kommune beherrscht werden und „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht-gewerblicher Art“ zu erfüllen gedacht sind. Abzugrenzen sind sie von „Unternehmen der Daseinsvorsorge, die den Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen unterfallen oder öffentliche Personenverkehrsdienste betreiben“. Unter den zweiten Sachverhalt werden viele

Stadtwerke fallen, die gleichzeitig Sektorenauftraggeber sind.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Tatbeständen ist wichtig für die Reichweite des DNG: Denn erstgenannte müssen Daten für ihre gesamte Geschäftstätigkeit bereitstellen, zweitgenannte nur solche, die aus dem spezifischen Sektor generiert werden. Durch die Praxis wird erst zu klären sein, wie es sich mit verschiedenen Geschäftsfeldern in ein und demselben Unternehmen beziehungsweise Unternehmensgruppe verhält. Die Strukturierung des „Konzerns Kommune“ bekommt daher womöglich durch das DNG einen weiteren Motor, der mitgedacht werden muss.

Sofern die Tätigkeiten – z. B. vor allem im Wasser- und Abwasserbereich – von Zweckverbänden im Sinne des Art. 2 Abs. 3 KommZG ausgeübt werden, gelten keine Besonderheiten: Diese sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert und sind damit Datenbereitsteller in Gestalt einer „öffentliche Stelle“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 c) DNG als „Verbände“ von Gebietskörperschaften.

ZUGANGSLAGE IM FREISTAAT BAYERN

Daten müssen im Sinne des DNG aufbereitet sein, wenn (1.) sie aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs bereitgestellt werden müssen, (2.) aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht bereitgestellt werden oder (3.) auf sonstige Weise öffentlich oder zur aus-

schließlichen Nutzung bereitgestellt werden. Für den Freistaat Bayern steht damit der allgemeine Informationsanspruch nach Art. 39 BayDSG im Mittelpunkt, flankierend die Vorschriften z. B. aus dem BayUIG, Art. 29 VwVfG und weiterhin besondere Auskunftsansprüche wie das Presserecht.

Die Regelungsidee des DNG mag auf den ersten Blick etwas eigensinnig anmuten, wenn es selbst den Informationsanspruch und damit den direkten Zugriff auf die Daten nicht gewährt. Der Gesetzgeber hatte vor allem im Sinne – auch bereits vorgegeben durch die Grundlage im Unionsrecht –, dass E-Government-Gesetze und Informationsfreiheitsgesetze auf diesem Wege einen sicheren und qualitätsvollen Datenpool zugänglich machen. Die Idee bleibt: Das DNG sorgt dafür, dass Daten und Datensätze für die Gesellschaft leicht zugänglich sind. Nach dem Open-Data-Prinzip ist nicht zuletzt auch das Anliegen, dass die Verpflichtung dafür sorgt, aus eigenem Antrieb möglichst viele wertvolle Daten auch ohne Informationsanspruch direkt selbst zu veröffentlichen.

TYPISCHE SEKTOREN DER KOMMUNALWIRTSCHAFT

Lohnenswert ist ein Blick auf die einzelnen, typischen Sektoren der Kommunalwirtschaft und was das DNG für diese bedeutet. Vorangestellt bedeutet die Erweiterung des DNG auf die Kommunalwirtschaft jedenfalls auch, dass diese keine Ausschlussvereinbarungen (§ 6 Abs. 1 DNG)

über ihre Daten mehr vergeben dürfen. Hiervon gibt es nur enge Ausnahmen. Zu den Sektoren:

- Energieversorgungsunternehmen unterfallen als Eigenbetrieb jedenfalls dem DNG. Sofern sie ausgegliedert sind, sind sie regelmäßig nur als Unternehmen der Daseinsvorsorge (Sektorenauftraggeber) vom Anwendungsbereich des DNG betroffen mit der Folge, dass nur die Daten erfasst werden, die in diesem Sektor – Elektrizität, Gas und Wärme (vgl. § 102 Abs. 2 und 3 GWB) – generiert werden. Bei kommunalen Energieversorgern kommen die fehlenden Transparenzverpflichtungen nicht so sehr zum Tragen, da z. B. das Energiewirtschaftsrecht den entsprechenden Betrieben und Unternehmen bereits weitreichende Informations- und Auskunftsverpflichtungen auferlegt. Für diese Verpflichtungen müssen nun die Daten in Gestalt der Vorgaben des DNG bereitgehalten werden.
- Ist die Wasserversorgung als Eigenbetrieb ausgestaltet, gilt Gleiches wie oben: Das DNG umfasst den Betrieb als Teil der Gemeinde. Das Gleiche gilt für Zweckverbände. Bei einer Organisation als GmbH z. B. ist auch hier nur das DNG für die Sektorentätigkeit Wasser anwendbar, d. h. Trinkwasserversorgung und Warmwasserversorgung. Hier ist der Zugriff auf die Daten von außen schon mit einem erhöhten Aufwand ausgestaltet, weil es an weitreichenden Zu-

gangs- und Bereitstellungsrechten typischerweise fehlt. Hier kommt es aber auf den Einzelfall an.

- Abwasserbetriebe sind regelmäßig nur als Eigenbetriebe oder Zweckverbände vorhanden und dadurch vollumfänglich dem DNG unterworfen.

Die noch recht frische Praxis des DNG zeigt bislang noch nicht durchweg eine verlässliche Systematik, welche Daten und Datensätze typischerweise abgefragt werden. Im Ausgangspunkt ist jedoch klar, dass Daten nunmehr – sofern sie in den Anwendungsbereich fallen – soweit wie möglich nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ zu erstellen sind (s. bereits oben). Zentraler Punkt ist die Maschinenlesbarkeit. Die insoweit laut gewordene Kritik an der extremen Offenheit des DNG, insbesondere von Seiten der Kommunen oder kommunalen Unternehmensverbänden, wurde (wohl) nicht gehört, jedenfalls aber nicht beachtet.

Die daraus entstehenden Unsicherheiten für die Praxis können wohl nur durch eine systematische Durchsicht der jeweilig erzeugten / vorhandenen Daten bei den Datenbereitstellern einigermaßen eingehegt werden. Man wird die Regel aufstellen können, dass ein Abruf von DNG-Daten wohl dann sehr wahrscheinlich sein wird, wenn die Daten entweder für gesellschaftliche Interessen (z. B. Emissionswerte, Klimadaten, Mobilitätsdaten und ähnliche) oder für (private) Konkurrenz-

unternehmen wertvoll sind oder perspektivisch sein werden. Am Beispiel von Wasser- und Abwasserunternehmen sind z. B. denkbar, dass Daten von Trübungsmessungen, Reinheitsgraden, pH-Werten, Leitfähigkeiten, Temperaturen an bestimmten Messpunkten oder auch Redox-Spannungen in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden müssen.

DNG ALS GEWÄHRLEISTUNGS- UND COMPLIANCEAUFGABE

Erste Pflicht des kommunalen Unternehmens oder des Eigenbetriebs ist nun die (rechtliche) Prüfung, ob der Betrieb unter das DNG fällt – man also „Datenbereitsteller“ ist – und ob das für den gesamten Betrieb gilt. Eng verwoben damit ist die Frage, ob abstrakt alle Daten / Datensätze von der Bereitstellungspflicht umfasst sind oder nur eine Auswahl. Erst dann lohnt sich ein Blick auf die Daten, die beim Betrieb anfallen oder sonst vorhanden sind: Welche Gruppen sind konkret erfasst? Sind diese nach den Vorgaben des DNG in ein maschinenlesbares Format überführbar? Zum Ende eines solchen „DNG-Audits“ sollte klar sein, ob Risiken und / oder Handlungsbedarf ersichtlich ist.

Eine erste Vermutung geht dahin, dass das DNG den Betrieb oder das Unternehmen regelmäßig dann vor größere Herausforderungen stellt, wenn sich in einer Einheit DNG-pflichtige und DNG-freie Bereiche vermengen. Das wird sich bei den kommunalen Versorgungsunternehmen sehr deutlich zei-

Weitere Informationen erwünscht?
Tel. 0711 250871-78, t.schuster@gvw.com

gen, werden diese in der Praxis doch häufig nur für einen bestimmten Sektor zum Vorhalten von Daten beziehungsweise Datensätze im DNG-Format verpflichtet sein. Mischen sich diese Teile mit Geschäftsfeldern, für die das DNG nicht gilt, so wird hieraus möglicherweise Umstrukturierungsbedarf entstehen. Hier ist es Aufgabe des Betriebes eine „Datencompliance“ einzurichten, um zum einen die Einhaltung des DNG zu sichern und zum anderen zu gewährleisten, dass keine Daten herausgegeben werden, die dafür nicht vorgesehen sind. Nicht zuletzt wegen Erwägungen des Geheimnis- und Datenschutzes.

Dazu müssen bei Anwendung des DNG und kommerzieller Verwendung der Daten – besonders gefährlich: im Wege von Ausschließkeitslösungen – Überlegungen angestellt werden, ob die Verbreitung und Kommerzialisierung im eingeschlagenen Weg noch rechtlich unbedenklich ist. Zuletzt ist gleichfalls Teil der Compliance zu untersuchen, ob es im „kommunalen Konzern“ Daten-Querbeziehungen gibt. Stellt also z. B. das kommunale Stadtwerk der Gemeinde bestimmte Daten kostenlos und ausschließlich zur Verfügung? Oder versorgt die Kommune ihre Unternehmen mit bestimmten Datensätzen, die sie Privatunternehmen nicht gibt? Auch das ist eine Frage der mittlerweile unzulässigen Ausschließkeitslösungen (§ 6 Abs. 1 DNG). Ein ausdrückliches „Konzernprivileg“ hat nicht Eingang in das DNG gefunden, es sind also die ein-

zelnen Ausnahmetatbestände zu prüfen (§ 6 Abs. 2 bis 4 DNG).

DNG ALS CHANCE: WAS WÄRE WENN?

Kommt ein neues Gesetz, das eine Verpflichtung beinhaltet, so ist diese natürlich von den Adressaten umzusetzen. Es regt aber auch zum Nachdenken an: Welche Chancen bietet die Umstellung? Gedankenexperimente sind ausdrücklich erlaubt! Das DNG wirft die Frage auf, ob durch die proaktive Bereitstellung von Daten – der Gesetzgeber nennt dies „Datenverwaltung“ – etwas gewonnen ist oder (noch weitergedacht), ob sich eventuell hieraus auch gewisse Geschäftsmodelle ableiten lassen?

Schon bisher nutzt die Kommunalwirtschaft ihre Daten regelmäßig, um einerseits ihr eigenes Geschäftsmodell voranzubringen, zum anderen aber auch, um sich – z. B. durch Kooperationen – weitere Geschäftsfelder zu erschließen. Mit dem DNG ist die Zeit der Ausschließkeitsvereinbarungen vorbei. Daten dürfen also nicht mehr entgeltlich einem bestimmten Partner zur Verfügung gestellt werden. Offen ist das DNG aber durchaus für eine Open-Data-gerechte und ausdifferenzierte Nutzung. Mit Blick auf andere gesetzliche Vorgaben, unter anderem das Gemeindefinanzierungsrecht und die verwaltungsrechtlichen Einschränkungen bei Sachen im Verwaltungsbereich enthält das DNG in gewissen Bereichen nach bisherigem Erkenntnisstand sogar eine Erweiterung des

Rechtskreises der Städte und Gemeinden wie auch der Kommunalwirtschaft.

SCHLUSS

Das DNG mit seiner weitreichenden Open-Data-Verpflichtung macht jedenfalls eines deutlich: Die Kommunen und die Kommunalwirtschaft ist aufgerufen, ihren Umgang mit den von ihnen erzeugten Daten zu hinterfragen und gegebenenfalls Veränderungen anzugehen. Nicht zuletzt aber können aus einer Verpflichtung aber auch Chancen entstehen, denen man sich open minded stellen sollte, ganz im Sinne der Offenheit (von Daten).

BAYERISCHER GEMEINDETAG ERHÄLT DAS SIEGEL „KOMMUNALE IT-SICHERHEIT“

Ohne eine funktionierende EDV stände die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags still. Daher war fast eine gewisse Erleichterung bei Geschäftsführer Dr. Franz Dirnberger zu verspüren, als er aus den Händen des Präsidenten des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) Daniel Kleffel das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ entgegennehmen konnte. „Es beruhigt mich“, so Dirnberger, „von einer staatlichen Fachbehörde bescheinigt zu bekommen, dass wir bei der Informationssicherheit auf einem guten Weg sind. Das Siegel ist auch eine Anerkennung für die gute Arbeit meiner Mitarbeiter und motiviert uns, diesen Weg weiterzugehen.“

Präsident Kleffel zeigte sich ebenfalls froh, dem Bayerischen Gemeindetag als erstem Kommunalem Spitzenverband das Siegel verleihen zu können: „Die Bedeutung der Informationssicherheit wird teilweise immer noch erst dann erkannt, wenn es zu spät ist. Ist ein Angriff erfolgreich heißt es im Rathaus schnell ‚Nichts geht mehr!‘ Jede Bürgermeisterin und jeder Bürgermeister sollte sich deshalb mit dem Thema Informationssicherheit beschäftigen und das Siegel des LSI anstreben. Das LSI steht den Kommunen hier gerne jederzeit beratend zur Seite.“





An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 22. Februar 2022
R IX/st

Rundschreiben 11/2022

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021

hier: Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags mit der Empfehlung zur entsprechenden Übernahme an die Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die im Präsidium des Bayerischen Gemeindetags diskutierte und beschlossene [Stellungnahme](#) zur aktuellen [Fortschreibung](#) des Landesentwicklungsprogramms. Der vorliegende Entwurf der Fortschreibung beinhaltet hohes Konfliktpotential, von dem praktisch alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern betroffen sind.

Anders, als es die Teilüberschriften des Eckpunktebeschlusses des Ministerrats sowie die Begründung der Änderungsverordnung suggerieren, führen die neuen Festlegungen nach unserem Dafürhalten nicht zu einer Stärkung des ländlichen Raums sowie zu einer Entlastung der Verdichtungsräume. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. In den Unterkapiteln „Gleichwertigkeit und

Nachhaltigkeit“, „Siedlungsstruktur“ und „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird ein Gedanke des Konservierens des ländlichen Raums sowie ein Befeuern der Entwicklung der Zentren postuliert. Wir halten diese irreführende Etikettierung für gefährlich und kontraproduktiv für das eigentlich verfolgte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land.

So sehen wir die begründete Gefahr, dass die durch den Ordnungsgeber nunmehr verfolgte Idee einer Landesentwicklung

- einen weitestgehenden **Entwicklungsstopp** für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile zur Folge hat;



- zu einer **weiteren Belastung und Überhitzung** von angespannten Verdichtungsräumen führt und
- durch immer weitergehende Begutachtungsanforderung in Planungsprozessen eine „**Bau-Entscheidung**“ herbeigeführt wird.

Denn die diesbezüglichen Festlegungen zementieren bei genauer Analyse nachfolgende Prinzipien:

- Entwicklung nur noch dort, wo alle denkbaren Infrastrukturen vorhanden sind.
- Keine Entwicklung dort, wo einzelne Infrastrukturen fehlen.
- Eine uneingeschränkte Pflicht zum Vorrang der Innenentwicklung bei damit verbundenem Stopp der Außenentwicklung.
- Eine bisher nicht dagewesene Konzentration auf die Zentren, Verdichtungsräume und Ballungsräume.
- Eine Pflicht zur Begutachtung und räumlichen Abstimmung in jeglichem Planungsprozess.

Die genannten Prinzipien werden sich bei der Überarbeitung der Regionalpläne niederschlagen. Wir vernehmen dies bereits aus einzelnen Planungsregionen. Derartige Leitgedanken können nach unserem Dafürhalten jedoch nicht im Interesse einer ausgewogenen und einer fairen, vom Subsidiaritätsprinzip getragenen und räumlich gerechten Landesplanung liegen, sodass wir Grund zu Annahme haben, dass sich die Staatsregierung bei der Fortschreibung des Primats der Politik entledigt hat und diese inhaltlich einzig und allein der Verwaltung übertragen hat.

Wir stellen anheim, entsprechende, ggf. auch ergänzte Stellungnahmen an das zuständige Bayerische Wirtschaftsministeriums sowie ihre örtlichen Landtagsabgeordneten abzugeben. Wir bitten Sie auch um eine wachsame und kritisch-konstruktive Begleitung der entsprechenden Fortschreibungen der Regionalpläne in Ihren Regionen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Matthias Simon unter der Tel.: 089/360009-14,
E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

MEINUNGEN DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS ZUM ENTWURF EINES NEUEN LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMS



„Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land, ein vor Ort gelebtes Subsidiaritätsprinzip und eine offene Chancengleichheit für alle Städte und Gemeinde. Das hat die Landesplanung zu leisten. Nicht ein Konservieren des Landes und Befeuern der Zentren.“

1. BÜRGERMEISTER DR. UWE BRANDL, STADT ABENSBERG (PRÄSIDENT)

„Subsidiarität bedeutet für mich, dass wir im Gemeinderat und mit den Bürgern vor Ort unsere Zukunft verhandeln. Wenn Entwicklung von oben dirigiert wird, dann entsteht Frust bei den Gemeinderatsmitgliedern und bei den engagierten Menschen vor Ort.“

1. BÜRGERMEISTER JÜRGEN ROITH, MARKT WINZER (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDER NIEDERBAYERN)



„Mit Fläche ist effizient und sparsam umzugehen. Richtig so. Darum leisten die Gemeinden viel für die Innenentwicklung. Aber eine Pflicht zur Innenentwicklung um jeden Preis? Ein Entwicklungsstopp, wenn Eigentümer ihre Baulücken im Ort nicht bebauen möchten? Diese LEP-Fortschreibung ist zu apodiktisch und ignoriert unsere Bemühungen vor Ort.“

1. BÜRGERMEISTERIN DR. BIRGIT KRESS, MARKT ERLBACH (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDE MITTELFRANKEN)

„Konzepte, Gutachten, Nachweise. Natürlich entwickeln sich unsere Städte und Gemeinden konzeptionell und auf Grundlage sinnvoller Überlegungen. Doch die vorliegende Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms fesselt die Städte und Gemeinden bis zur Bewegungsunfähigkeit. Und sie produziert Kosten.“

1. BÜRGERMEISTER MARTIN BIRNER, STADT NEUNBURG V. WALD (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDER OBERPFALZ)



„Räumliche Gerechtigkeit eine Stärkung des Ländlichen Raums lesen sich gut. Bei genauerer Betrachtung steckt jedoch etwas anderes in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms: Die Hürden für die Entwicklung unserer Landgemeinden werden immer schwerer überwindbar.“

1. BÜRGERMEISTERIN BIRGIT ERB, MARKT OBERELSBACH (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDE UNTERFRANKEN)

„Die Regionalplanung wird diese Fortschreibung aufgreifen. Und dann gilt es wachsam zu sein: Wo darf Entwicklung stattfinden? Wo wird der Status-quo konserviert. Ich wünsche mir ein gleiches Recht auf Entwicklung für alle Gemeinden in Bayern.“

1. BÜRGERMEISTER BERND REISENWEBER, GEMEINDE EBERSDORF B. COBURG (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDER OBERFRANKEN)



„Überhitzte Ballungsräume sollen entlastet werden! Ein gutes Ziel des Landesentwicklungsprogramms. Warum dann eine solch ausgeprägte Verschiebung von Siedlungsentwicklung vom Land in die Verdichtungsgebiete? Und warum dieses Übergreifen der Metropole auf die Umlandgemeinden?“

1. BÜRGERMEISTER STEFAN SCHELLE, GEMEINDE OBERHACHING (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDER OBERBAYERN)

„Nur eine organisierte und durchdachte Energiewende bringt uns Ziel. Die Gemeinden in Bayern stehen bereit: Doch komplexe Vorhaben brauchen Planung. Die lässt die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms noch vermissen“

1. BÜRGERMEISTER MARKUS REICHART, MARKT HEIMENKIRCH (BEZIRKSVERBANDSVORSITZENDER SCHWABEN)



AUSZEICHNUNG FÜR SICHERE UND GESUNDE ARBEIT

Text Eugen Maier, Kommunale Unfallversicherung Bayern

Viele öffentliche Betriebe und Einrichtungen in Bayern engagieren sich vorbildlich für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten. Selten erntet man für gute Prävention jedoch die gebührende Anerkennung. Häufig bleibt das Thema im Hintergrund, obwohl in ihm großes Potenzial und viel unternehmerische Verantwortung stecken. Um dem entgegenzuwirken und Anreize für Präventionsanstrengungen zu setzen, haben die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ ins Leben gerufen.

Die KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die öffentliche Hand in Bayern, zuständig bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Oberstes Ziel ist jedoch, durch gute Prävention all das zu vermeiden. Mit dem Siegel „Sicher. Gesund. Miteinander.“ ehren die KUVB und die Bayer. LUK daher Mitgliedsbetriebe, die an dieser Zielsetzung besonders engagiert mitwirken. Dabei geht es vor allem um eine vorbildhafte Integration von Sicherheit und Gesundheit in die täglichen Arbeitsabläufe. Je nach erreichter Punktzahl gibt es die Auszeichnung in Bronze, Silber oder Gold. Sie ist mit bis zu 5.000 Euro dotiert, die zweckgebunden der Finanzierung teambildender Maßnahmen dienen.

AUSGEZEICHNETE BETRIEBE

2021 wurden die ersten acht Preisträger ausgezeichnet:

- Integrierte Leitstelle der Landeshauptstadt München (Gold),
- kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH Haar (Gold),
- Kindertageseinrichtungen der Stadt Memmingen (Gold),
- Landratsamt Ebersberg (Gold),
- Gemeinde Neubiberg (Silber),
- Münchner Stadtentwässerung (Silber),
- Bayerische Staatsoper (Bronze) und
- Landratsamt Mühldorf am Inn (Bronze).

„Prävention ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch eine Chance“, sagte Elmar Lederer, Geschäftsführer der KUVB und der Bayer. LUK, anlässlich der Preisübergaben. „Es ist eine Möglichkeit, in die Beschäftigten zu investieren. Ihnen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen, in der sie sich entfalten, einbringen und gut miteinander arbeiten können. Und in der sie dadurch zum Erfolg des Betriebs beitragen.“ Daher stehen nicht mehr nur Vorschriften und Mindeststandards im Vordergrund. Wichtig sind auch die Führung, die Kommunikation, die Beteiligung, das Betriebsklima und die Fehlerkultur in einem Unternehmen. Die Preisträger haben die Bedeutung dieser Handlungsfelder erkannt und sind konsequent für eine starke Präventionskultur aktiv. Die Auszeichnung würdigt dieses Engagement und macht es nach außen hin sichtbar. Dies soll für andere Betriebe

ein Anreiz sein, diesen Weg ebenfalls zu beschreiten und sich als engagierte Arbeitgeber zu positionieren.

VIDEO: DAS SAGEN DIE PREISTRÄGER

Die Übergabe der Auszeichnung 2021 fand vor Ort in den Betrieben statt. Die Verantwortlichen hatten dabei die Gelegenheit, über ihre Motivation zu sprechen und Tipps für die moderne Gestaltung sicherer und gesunder Arbeit zu geben. So wurde deutlich, dass das Miteinander, das ja schon im Namen der Auszeichnung steckt, auch in der täglichen Arbeit in den ausgezeichneten Betrieben essenziell ist. Beteiligung und Kommunikation sind hierbei die wesentlichen Bausteine. Zufriedene Beschäftigte, größerer Unternehmenserfolg, Vorbildfunktion und Anreiz bei der Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören zu den wichtigsten Beweggründen, sich für eine Optimierung der Arbeitsbedingungen einzusetzen. Ein Video fasst die Kernaussagen und Tipps der interviewten Führungskräfte zusammen. Sie finden das Video unter kuvb.de/praevention/praeventionskultur oder via QR-Code direkt auf Youtube:



BEWERBUNGEN FÜR AUSZEICHNUNG 2022

Alle Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und der Bayer. LUK können sich zurzeit für die Auszeichnung 2022 bewerben. Als Teilnahmebedingung müssen sie zunächst nachweisen, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutz-Anforderungen erfüllen. Eine Übersicht über die erforderlichen Nachweise finden Sie auf kuvb.de, Webcode 598. Einsendungen sind bis zum 31. Juli 2022 möglich. Die ersten zehn Bewerbungen, die die Teilnahmebedingungen erfüllen, werden beim weiteren Bewerbungsprozess berücksichtigt. Im Anschluss setzt sich die KUVB / Bayer. LUK mit der Betriebsführung in Verbindung und prüft und bewertet bei einem Termin vor Ort weitere sicherheits- und gesundheitsfördernde Faktoren in den Handlungsfeldern Führung, Kommunikation, Fehlerkultur, Betriebsklima, Beteiligung sowie Sicherheit und Gesundheit. Information hierzu finden Sie ebenfalls auf kuvb.de, Webcode 598.

Ergebnis und Prämie

Nach dem vollständigen Ausfüllen des Fragebogens vor Ort wird nach einem Punktesystem die Gesamtpunktzahl ermittelt. Je nach Punktestand bekommt der Betrieb die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ in Gold, Silber oder Bronze – oder, wenn die Punktezahl zu niedrig ausfällt, auch nichts. Es gelten folgende Schwellen: Gold: 100 bis 92 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl

Silber: 91,9 bis 81 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl
Bronze: 80,9 bis 67 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl
Aus dem Ergebnis wird zudem ersichtlich, wo genau noch Handlungsbedarf besteht, um die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit weiterhin zu verbessern.
Die Gewinnstufen sind mit folgenden maximalen Prämienzahlungen verbunden:
Gold: 5000 Euro
Silber: 2500 Euro
Bronze: 1000 Euro

Allgemeine Informationen zur Auszeichnung gibt es auf kuvb.de, Webcode 596. Offene Fragen können Sie gerne an auszeichnung@kuvb.de schicken.



KOOPERATION: STUDIERENDE DER OTH REGENSBURG ARBEITEN AN FRAGESTELLUNGEN DER GEMEINDE KÖFERING

Text Prof. Dr. Michael Höschl

In der südlich von Regensburg gelegenen Gemeinde Köfering tut sich in den nächsten Jahren einiges: Es entsteht ein neues Baugebiet mit 350 Wohneinheiten, zudem ein weiteres Gewerbegebiet, eine Kindertagesstätte und ein neues Rathaus. Große Aufgaben für die knapp 2.700 Einwohner zählende Gemeinde.

Wie mit diesen Herausforderungen umgegangen werden kann, analysierten Studierende der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) im Rahmen des Seminars Projektmanagement von Prof. Dr. Michael Höschl. Sie erarbeiten konkrete Lösungsansätze mit Unterstützung von Köferings Bürgermeister Armin Dirschl.

Die enge Verbindung von Lehre und Praxis spielt in der Lehrveranstaltung von Prof. Dr. Höschl eine wichtige Rolle: „Die Studierenden lernen in dem Seminar agile Projektprojektmethoden kennen, die sie bei der Bearbeitung der Aufgaben einsetzen“, erläutert der Professor das Konzept seiner Lehrveranstaltung. Die Studierenden schätzen dabei vor allem, dass sie sich nicht mit theoretischen Fallstudien auseinandersetzen, sondern tatsächliche Fragestellungen mit hohem Praxisbezug und Nutzen für einen Kunden – in diesem Fall der Gemeinde Köfering – bearbeiten. Bei mehreren Terminen vor Ort machten sich die Studierenden mit den Fragestellungen vertraut: Bürgermeister Dirschl präsentierte ihnen die



PROF. DR. MICHAEL HÖSCHL

Vorhaben. Zudem führten die Studierenden zahlreiche Gespräche mit Unternehmen und der Gemeindeverwaltung. Die anschließend erarbeiteten Lösungsvorschläge stellten sie in einer Abschlusspräsentation vor.

Köferings Bürgermeister Armin Dirschl zeigte sich sehr zufrieden mit den Ergebnissen. „Die Studierenden haben tolle Ideen entwickelt, wie das Gemeinschaftsgefühl und ein aktives Dorfleben in der wachsenden Gemeinde erhalten werden können. Gleichzeitig haben sie überzeugende Ideen entwickelt, wie die Verwaltung digitalisiert werden kann“, befand er. Aufgrund der positiven Erfahrungen könne er sich eine weitere Zusammenarbeit mit der Hochschule sehr gut vorstellen.



Ostbayerisch Technisch Hochschule Regensburg

Fotos: © Prof. Dr. Michael Höschl, OTH Regensburg

Wer zahlt, wenn die Feuerwehr kommt?

Vorteile auf einen Blick

- praktische Hilfestellung bei der Geltendmachung von Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen
- zahlreiche Anwendungs- und Beispielfälle
- intensive Berücksichtigung der Rechtsprechung

Das Recht des Kostenersatzes

nach Feuerwehreinsätzen ist von großer praktischer Bedeutung, aber nicht leicht zu durchschauen. Dieser **Leitfaden** sagt klipp und klar, worauf es ankommt. Behandelt sind

- erstattungsfähige Leistungen
- Erstattungspflichtiger
- Satzungsrecht
- Kostenersatz- und Erstattungsansprüche nach bürgerlichem und öffentlichem Recht.

Zahlreiche **Anwendungs- und Beispielfälle** veranschaulichen die Darstellung.

Zur Neuauflage

Praxisfragen zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere die Weigerung deutscher Kfz-Haftpflichtversicherungen, den vollen geltend gemachten Betrag der Gemeinden und Städte nach Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen zu begleichen, hat die Kommunalverwaltungen stark verunsichert und zu zahlreichen Verwaltungsstreitverfahren geführt. Der umfassend überarbeitete Leitfaden berücksichtigt und kommentiert daher insbesondere die mittlerweile stark angewachsene bayerische Rechtsprechung zum Kostenersatz.



Schober
**Kostenersatz nach
Feuerwehreinsätzen in Bayern**

4. Auflage. 2021. XIV, 138 Seiten.
Kartonierte € 27,-
ISBN 978-3-406-77815-5
Neu im Juni 2021

beck-shop.de/32517373



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND LINDAU

Am 24. Januar 2022 fand im Kolpinghaus in Weiler im Allgäu eine Sitzung des Kreisverbands Lindau statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner, Markt Scheidegg, informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, über aktuelle Rechtsfragen rund um das Amt des ehrenamtlichen bzw. berufsmäßigen Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin. Dabei wurden Themen zu Fragen der Besoldung und Entschädigung, der Gewährung von Reisekosten, des Nebentätigkeitsrechts, der Absicherung im Krankheitsfall aber auch Versorgungsfragen und Themen rund um Leistungen, wie Überbrückungshilfe und Ehrensold dargestellt. Im Rahmen des Vortrags konnten eine Reihe von Fragen aus der Mitte der Bürgermeister beantwortet werden.

Im zweiten Teil des Referats wurde ein Überblick über die Entwicklung der Kommunalfinanzen in Zeiten der Corona-Pandemie gegeben. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang der aktuelle Stand der Grundsteuerreform, das Ergebnis der Verhandlungen

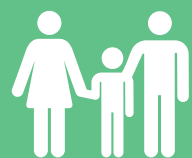
zum Kommunalen Finanzausgleich 2022 und Fragen zur Abwicklung der Gewerbesteuerkompensation für das Jahr 2021. Diskutiert wurde zudem mit den anwesenden Bürgermeistern die Thematik der Förderwesen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Zudem konnte eine aktuelle Information zur Umsatzbesteuerung der Kur- und Erholungsorte gegeben werden.

Zum Abschluss der Veranstaltung informierte der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgendem Jubilar:

Erster Bürgermeister Josef Oswald, Markt Glonn, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Ebersberg, zum 55. Geburtstag



SOZIALES

/// AUSGABEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE – ERNEUTER HÖCHSTWERT

Im Jahr 2020 betrugen die Gesamtaus-

gaben für die Kinder- und Jugendhilfe 58,7 Mrd. Euro und damit 3,9 Mrd. Euro bzw. 7 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit wurde ein neuer Spitzenwert erreicht. Innerhalb von knapp 15 Jahren wurden die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe damit nahezu verdreifacht. Der überwiegende Teil des Anstiegs ist auf den weiteren Ausbau und die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zurückzuführen. Mittlerweile macht die Kindertagesbetreuung mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben aus, während es im Jahr 2006 noch etwas mehr als die Hälfte war.

Der größte Teil der Bruttoausgaben (68 Prozent) entfiel mit rund 40,1 Mrd. Euro auf die Kindertagesbetreuung, das war 1 Prozentpunkt mehr als 2019. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro wurden netto 38,3 Mrd. Euro für Kindertagesbetreuung ausgegeben. Das waren 10 Prozent mehr als im Vorjahr.

Rund ein Viertel der Bruttoausgaben (23 Prozent) – insgesamt knapp 13,4 Mrd. Euro – wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 6,8 Mrd. Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder andere betreute Wohnformen. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe lagen bei rund 1,1 Mrd. Euro.

Knapp 4 Prozent der Gesamtausgaben wurden in Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert, zum

Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe oder Jugendzentren. Bund, Länder und Gemeinden wendeten dafür rund 2,1 Mrd. Euro auf.

Quelle: DStGB Aktuell 0522



KULTUR

/// AUSWERTUNG DER UMFRAGE ZUR POPULARMUSIKFÖRDERUNG IN BAYERN

Für die vorliegende Studie wurden 71 Landratsämter und 233 Gemeinden/Städte, die mehr als 10.000 Einwohner:innen haben, angeschrieben. Der Datensatz gibt einen guten Überblick über die Förderlandschaft der Populärmusik in Bayern, vor allem in kleineren Gemeinden und Städten, die den Großteil der Struktur des Bundeslandes ausmachen und damit die relevanten Einheiten für die Darstellung sind.

Download unter:
https://drive.google.com/open?id=1BTZHjOFP-2sK6u4h5cCa9MaV5cHawHci&authuser=estraubinger%40popkultur.bayern&usp=drive_fs



UMWELTSCHUTZ

/// GRUNDWASSERSCHUTZ: BAYVGH ZUR BESCHRÄNKUNG DES DÜNGEMITTELEINSATZES IN SOG. ROTEN UND GELBEN GEBIETEN

Mit Beschluss vom 31.01.2022 (Az. 13a NE 21.2474) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (AVDüV) vorläufig als rechtmäßig bestätigt.

Die Düngeverordnung des Bundes verpflichtet die Landesregierungen, Gebiete mit einer hohen Stickstoffbelastung des Grundwassers (sog. „rote Gebiete“) oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor (sog. „gelbe Gebiete“) per Landesverordnung auszuweisen. In diesen Gebieten gelten zusätzliche Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung. Dieser Pflicht ist der Freistaat Bayern mit der AVDüV nachgekommen.

Hierdurch sah sich der Antragsteller in seinen Grundrechten der Eigentums- und Berufsfreiheit verletzt und

beantragte die vorläufige Außervollzugssetzung der Regelungen in einem Normenkontrollverfahren. Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Verordnung sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und zudem unverhältnismäßig.

Der BayVGH hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, die AVDüV erweise sich bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig. Die Düngeverordnung des Bundes enthalte eine wirksame Rechtsgrundlage. Soweit diese teilweise verfahrensfehlerhaft sei, betreffe dies nicht die Ermächtigung für die AVDüV.

Die zusätzlichen Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung in roten und gelben Gebieten im Interesse des Gewässerschutzes verletze nicht die Grundrechte des Antragstellers. So stelle der Gewässerschutz als verfolgter Zweck nach der Rechtsprechung des BVerfG eine höchstrangige Gemeinwohlauflage dar. Da die Auswirkungen des beschränkten Düngemiteleinsatzes für die Landwirte ohne Ausnahme- oder Entschädigungsregelungen zumutbar seien, seien diese auch nicht erforderlich. Insgesamt sei die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch den bayerischen Verordnungsgeber rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Festsetzung der betroffenen Gebiete sei hinreichend bestimmt.

Quelle: DStGB Aktuell 052022



RECHTSPRECHUNG

/// BVERFG ZU FACEBOOK-BELEIDIGUNGEN

Im Kampf gegen Hasskommentare auf Facebook hat die Politikerin Renate Künast vor dem Bundesverfassungsgericht einen Erfolg erzielt (Beschluss vom 19. Dezember 2021 (1 BvR 1073/20)). Im Konkreten ging es um die Frage, nach welchen Kriterien Äußerungen Dritter die Annahme einer Beleidigung begründen. Es müsse eine umfassende Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Aussagenden und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorgenommen werden. Aus Sicht des DStGB ist das Urteil mit Blick auch auf die Hasskriminalität gegen kommunale Mandatsträger ausdrücklich zu begrüßen. Die Entscheidung liefert ein neues Prüfungsschema zu Hatespeech in den sozialen Medien.

Das BVerfG kritisiert, dass, die Vorinstanz, das Berliner Kammergericht (KG), die notwendige Abwägung mit der Erwägung ersetzt habe, dass Renate Künast sich als Politikerin den scharfen Angriffen zu stellen habe.

Dies sei eine „begründungslos verwendete Behauptung“. Das KG berücksichtige hierbei vor allem nicht, dass ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikerinnen auch im öffentlichen Interesse liege.

Die zentrale Kernaussage des BVerfG lautet: „Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht aus. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.“

Das BVerfG benennt in seiner Entscheidung wichtige Kriterien, die ein Gericht in der Abwägung zu beachten habe.

„Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre der Betroffenen oder ihr öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität der Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können. Allerdings bleiben die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Politikerinnen und Politikern.“

Quelle: DStGB Aktuell 0522



VERANSTALTUNGEN

/// HOCHWASSERSCHUTZ – RÜCKHALTEBECKEN EINSATZBEREIT HALTEN

10. – 12. MAI 2022
IN KINDING

GRUNKURS FÜR DAS TECHNISCHE BETRIEBS-PERSONAL AN HOCHWASSER-RÜCKHALTEBECKEN

Viele Gemeinden betreiben Rückhaltebecken, die die Bevölkerung verlässlich vor Hochwasser schützen sollen. Damit diese Becken jederzeit einsatzbereit sind, muss der Beckenbetrieb eindeutig geregelt sein und die Anlage kontinuierlich überwacht sowie instandgehalten werden. Alle technischen Bauteile sind regelmäßig zu besichtigen und deren Funktion zu prüfen. Erforderliche Reparaturen müssen fachkundig durchgeführt und Gefahren für Dritte sicher ausgeschlossen werden.

Für den Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Umgang mit der Stauanlage bietet das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

(DWA) einen Kurs an. Der Kurs vermittelt den Betreibern von Hochwasserrückhaltebecken die notwendigen Grundkenntnisse zur Überwachung und Instandhaltung der Anlage und richtet sich an Betriebspersonal sowie Führungskräfte. Die Teilnehmenden erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat.

Fachleute aus der Praxis sowie weitere Spezialisten, z.B. der Landesunfallkasse, vermitteln ihr Wissen über Aufgabenumfang, bewährte Vorgehensweisen, rechtliche Aspekte und Arbeits- sowie Verkehrssicherheit. Dabei wird auch ein Austausch zwischen den Teilnehmenden ermöglicht. Diskutiert werden häufig auftretende Fragen, z.B.

- Wie lassen sich Forderungen des Naturschutzes einhalten?
- Welche Funktionstests müssen durchgeführt werden?
- Wie lässt sich sicher messen, mähen, räumen?
- Welche Schäden können auftreten und wie sind diese zu beseitigen?

Darlegungen zu Praxisbeispielen ergänzen die theoretischen Grundlagen.

VERANSTALTUNGSORT
Kinding

TEILNAHMEGEBÜHR
DWA-Mitglieder: 540 €, Nichtmitglieder: 650 €, inkl. Kursunterlagen und Tagesverpflegung, zzgl. Übernachtung/Frühstück ca. 165 €

WEITERE INFORMATIONEN

DWA-Landesverband Bayern
Friedenstraße 40, 81671 München
Tel: 089 233 62590
info@dwa-bayern.de



KAUF & VERKAUF

/// FEUERWEHRFAHRZEUG MERCEDES LF8 (BJ. 1984) ZU VERKAUFEN

Die Gemeinde Gaukönigshofen verkauft ein gebrauchtes Diesel-Feuerwehrfahrzeug, Mercedes Benz L608D (LF 8), Bj. 1984, 90 PS, 23.700 km, HU bis 12/23, Aufbau Ziegler, 9 Sitzplätze, Schaltgetriebe, Sondersignalanlage. Ohne Beladung und Funk. Guter Allgemeinzustand mit Alter und Laufleistung entsprechenden Abnutzungs- und Verschleißspuren.

Angebotsabgabe bis spätestens 8. Mai 2022.

KONTAKT
Herr Rhein, Tel 09337 / 971988
j.rhein@gaukoenigshofen.bayern.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 10. DEZEMBER 2021 – 21. JANUAR 2022



LITERATURHINWEISE

/// JULIA MATTERN: DÖRFER NACH DER GEBIETSREFORM

Die Auswirkungen der kommunalen Neuordnung auf kleine Gemeinden in Bayern (1978–2008)

ISBN/EAN: 9783791731339
328 Seiten, gebundenes Buch
39,95 € (inklusive MwSt.)

Stärkung der Selbstverwaltung oder Verlust an Teilhabe und Demokratie: So unterschiedlich wurden die Ergeb-

nisse der Gebietsreform bilanziert, die zwischen 1969 und 1978 die kommunale Landkarte Bayerns veränderte. Über 5000 Gemeinden verloren ihre Eigenständigkeit, wurden eingemeindet. Für die Reformer unter Innenminister



Bruno Merk war diese Neuregelung der Motor der Modernisierung, in den folgenden Jahren kümmerten sich die Lokalpolitiker aber vor allem um die Zentralorte der neuen Großgemeinden, während die eingemeindeten Ortschaften an Mitsprache und Infrastruktur verloren. Diese Studie untersucht die Auswirkungen der Gebietsreform auf die konkrete Kommunalpolitik in kleinen Gemeinden Bayerns und zieht einen Vergleich zwischen eingemeindeten und selbstständig gebliebenen Dörfern.

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft
gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

/// BRÜSSEL AKTUELL 01/2022

10. DEZEMBER 2021 –
21. JANUAR 2022

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Europäischer Grüner Deal I: Vorschlag für überarbeitete Gebäudeenergieeffizienz-RL
- Europäischer Grüner Deal II: Kommission schlägt Leitfadens für gerechten Übergang vor
- Transeuropäisches Verkehrsnetz: Kommission legt Mobilitätspaket vor
- Tierschutz: Erster Leitfaden zum strengen Schutz für Tierarten veröffentlicht

**EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN**
Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



Foto: ©f9photos - elements.envato.com



AKTUELLES AUS BRÜSSEL

DIE EU-SEITEN

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Urbane Agenda: Weiterentwicklung durch Abkommen von Ljubljana
- Ländliche Entwicklung: Kommission startet Pakt für ländlichen Raum
- Regionalbeihilfeleitlinien: Deutsche Fördergebietskarte genehmigt

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Kreatives Europa: Aufstockung des Budgets für 2022
- Migration: Neue Asylagentur der EU
- Gesundheit: Länderspezifische Gesundheitsprofile 2021 und Begleitbericht
- Gleichstellung: Konsultation zur Stärkung der Gleichstellungsstellen

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- EU-Ratspräsidentschaft: Prioritäten des französischen Vorsitzes
- Trio-Ratspräsidentschaft: Neues Programm
- Prioritäten der EU 2022: Für eine widerstandsfähige EU
- Wahlrecht: Vorschlag neuer Regelungen für mobile EU-Bürger
- Lebensmittel: Konsultation zur Information der Verbraucher über Lebensmittel

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- CERV-Programm: Weitere Aufrufe gestartet
- Horizont Europa: Ausschreibungen zu den EU-Missionen gestartet

- Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt: Aufruf zu Bewerbungen gestartet
- Jugendkarlspreis: Einreichungen bis 13. Februar möglich
- Neues Europäisches Bauhaus: Bewerbungsfrist für Preise endet am 28. Februar

IN EIGENER SACHE

- Das Brüssel Aktuell-Jahresverzeichnis 2021

//// BRÜSSEL AKTUELL 02/2022

21. JANUAR – 4. FEBRUAR 2022

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Beihilferecht: Überarbeitung für die Land- und Forstwirtschaft 2

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Beihilferecht: Neue Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 3
- Schienenpersonennahverkehr: Kommission veröffentlicht Aktionsplan 3
- Mobilität: Neuer EU-Rahmen für städtische Mobilität 3

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Urbane Agenda: Konsultation zu Aktionsplan zum Vergabewesen 4

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Zukunft Europas: Umfrage zur Wahrnehmung und Zukunft der EU 5

- Parlament: Personelle Veränderungen im Jahr 2022 5

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Grüne Hauptstadt Europas: Bewerbung bis 25. März 2022 möglich 6

IN EIGENER SACHE

- Bürogemeinschaft: Veränderungen bei Brüssel Aktuell und neuer Twitter-Account 7

//// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL I: VORSCHLAG FÜR ÜBERARBEITETE GEBÄUDE-ENERGIEEFFIZIENZ-RL

Am 15. Dezember 2021 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag (inkl. Anhänge) zur Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Mit der Überarbeitung soll u. a. der Gebäudebestand bis 2050 dekarbonisiert (Art. 1 Abs. 1) und die Rate energetischer Sanierungen erhöht werden. Der Vorschlag ist Teil der sog. „Renovierungswelle“ (Brüssel Aktuell 34/2020) im Rahmen des europäischen Grünen Deals (Brüssel Aktuell 1/2020a) und ergänzt die Vorschläge des im Juli 2021 vorgelegten „Fit for 55“ – Pakets (Brüssel Aktuell 14/2021).

Neue Mindestnormen und Zielvorgaben

Der Vorschlag sieht u. a. vor, dass z.T. neue und verschärfte Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz nun auch auf bestehende Gebäude und Gebäudeeinheiten angewendet werden sollen (Art. 1 Abs. 2 lit. d; Art. 9). Zudem sollen ab Januar 2027 neue Gebäude, die von öffentlichen Behörden genutzt oder sich in deren Eigentum befinden, emissionsfreie Gebäude sein – ab Januar 2030 soll diese Maßgabe für alle neuen Gebäude in der EU gelten (Art. 7).

Definition „Null-Emissions-Gebäude“ und Einführung Renovierungspass

Die Kommission schlägt in Art. 2 Ziff. 2 das erste Mal eine Definition für „Null-Emissions-Gebäude“ vor. Des Weiteren soll ein Renovierungspass für Gebäude neu eingeführt werden (Art. 1 Abs. 2 lit. e; Art. 10). Hierzu sollen von den Mitgliedstaaten ab den 31. Dezember 2024 auf Basis von delegierten Rechtsakten der EU vereinheitlichte Regelungen erlassen werden. Diese Pässe sollen u. a. einen Renovierungsfahrplan für das jeweilige Gebäude beinhalten. Ferner soll auch die Pflicht zur Vorlage von Energieausweisen u. a. auf alle Gebäude im Besitz der öffentlichen Hand ausgeweitet werden (Art. 16, 17).

Vorschläge zur Mobilitätsinfrastruktur

Zudem verschärft der Vorschlag die Regelungen zur nachhaltigen Mobilitätsinfrastruktur, insb. für E-Mobilität (Ladestationen und Vorverkabelung) und Fahrradstellplätze bei neuen Nichtwohngebäuden bzw. deren Renovierung/Sanierung, wenn mehr als fünf Stellplätze vorhanden sind (Art. 12).

Umsetzung durch nationale Gebäude- renovierungspläne und Digitalisierung

Die Umsetzung der Richtlinie soll u. a. durch nationale Gebäuderenovierungspläne sichergestellt werden, welche nationale Ziele enthalten und von der Kommission bewertet werden sollen. Diese Pläne sollen auch in die nationalen Energie- und Klimafortschrittsberichte aufgenommen werden (Art. 3).

Für die Digitalisierung des Gebäudebestands sollen u. a. nationale Datenbanken eingerichtet (Art. 19) und ein Datenaustausch und -zugriff gewährleistet werden (Art. 14).

Kommunale Einschätzung

Zu begrüßen ist, dass der Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie die Verminderung der Treibhausgasemissionen als eigentliches Ziel des Klimaschutzes benennt (Art. 1 Abs. 1). Ziel muss die Senkung des CO₂-Ausstoßes sein. Die Wege und Instrumente zur Erreichung der Ziele müssen aber flexibel und offen gestaltet werden. Diesbezüglich fehlt im Vorschlag erneut eine Aufnahme von Quartiers- und Flottenansätzen. Kritisch zu betrachten sind auch die zum Teil sehr detaillierten und unflexiblen Regelungen im Bereich Mobilitätsinfrastruktur. Hier wären im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit der Kommunen flexiblere Gestaltungsspielräume wünschenswert. Der Vorschlag der Kommission wird nun in der Folge das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. (BW)

//// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1. URBANE AGENDA: WEITERENTWICKLUNG DURCH ABKOMMEN VON LJUBLJANA

Am 26. November 2021 beschlossen die für Stadtentwicklung zuständigen

Minister mit dem Abkommen von Ljubljana, den Prozess der Urbanen Agenda der EU weiterzuentwickeln. Die Mitgliedstaaten unterstreichen ihr Engagement, die Zusammenarbeit mit der lokalen Ebene im Rahmen thematischer Partnerschaften beizubehalten und auszubauen. Das Abkommen und das damit verbundene Arbeitsprogramm 2022 bis 2026 sind das Resultat eines informellen Arbeitstreffens. Die Dokumente enthalten vier neue Themenschwerpunkte und heben die Bedeutung von Klein- und Mittelstädten hervor.

Hintergrund

Grundlage der Urbanen Agenda der EU sind der Pakt von Amsterdam aus dem Jahr 2016 sowie die Neue Leipzig Charta 2020. Zielsetzung ist es, städtische Belange stärker in die Konzeption und Umsetzung von europäischen Politikfeldern einzubinden und die Lebensqualität in Städten zu erhöhen. Die Agenda baut auf den Prinzipien Gemeinwohlorientierung, ortsbezogenen Ansätzen und Mehrebenenkooperation auf. Bisher wurden 14 zentrale Themenfelder – u. a. Luftqualität, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Flächennutzung, städtische Mobilität und digitaler Wandel – durch Partnerschaften aus Städtevertretern, EU-Kommission, Ausschuss der Regionen und Nichtregierungsorganisationen flankiert. Zudem bilden die Territoriale Agenda 2030 sowie die UN-Nachhaltigkeitsziele den Rahmen der Urbanen Agenda.

Bedeutung von Klein- und Mittelstädten

Eine wichtige Errungenschaft des Abkommens von Ljubljana ist die Hervorhebung der Bedeutung von kleinen und mittelgroßen Städten und ihrer gleichberechtigten Beteiligung an den politischen Entscheidungsprozessen der EU. Um die Teilnahme von Klein- und Mittelstädten an der Urbanen Agenda zu befördern, ist z. B. ein Mentorenprogramm vorgesehen, das von den Partnerstädten der ersten Generation sowie vom Ausschuss der Regionen und vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas getragen werden kann. Ebenfalls sind eine digitale Vernetzung sowie eine Unterstützung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten vorgesehen, um Kosten abzufedern und Sprachbarrieren abzubauen.

Neue Themenfelder

Im Abkommen einigte man sich auf vier neue Themenschwerpunkte, die in die Agenda einfließen: Gleichberechtigung, Lebensmittel (Produktion, Verteilung und Konsum), Stadtbegrünung und nachhaltiger Tourismus. Im Rahmen der beiden letztgenannten Themen sind im Jahr 2022 Pilot-Partnerschaften vorgesehen. Im Fokus stehen außerdem eine engere Vernetzung mit weiteren EU-Initiativen (z. B. „100 klimaneutrale und intelligente Städte“ im Programm Horizont Europa; siehe diese Ausgabe) sowie die Stärkung der drei Säulen „Bessere Steuerung, bessere Finanzierung und professionelles Wissensmanagement“. Das Arbeitsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 sieht darüber hinaus vor, in jedem

Mitgliedstaat der EU eine nationale Kontaktstelle einzurichten, um den Prozess der Urbanen Agenda zu unterstützen. Ebenfalls sollen die Partnerschaften zu den definierten Themenfeldern regelmäßig evaluiert werden. (PS)

2. LÄNDLICHE ENTWICKLUNG: KOMMISSION STARTET PAKT FÜR LÄNDLICHEN RAUM

Die EU-Kommission startete am 17. Dezember 2021 das Verfahren zur Entwicklung des Paktes für den ländlichen Raum. Kommunale Gebietskörperschaften sind aufgerufen, sich auf der dafür eingerichteten Beteiligungsplattform zu registrieren. Im Juni 2022 ist eine hochrangige Konferenz zum Pakt in Brüssel geplant, um erste Erfahrungen zusammenzuführen und weitere Schritte zu diskutieren. Im Anschluss sollen die Ergebnisse der Konferenz in der Fläche Europas umgesetzt werden. Mit dem Pakt für den ländlichen Raum und dem entsprechenden EU-Aktionsplan sollen die Ziele der langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete bis zum Jahr 2040 erreicht werden (zuletzt Brüssel Aktuell 12/2021). Die Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften ist zu begrüßen. (PW)

//// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT: PRIORITÄTEN DES FRANZÖSISCHEN VORSITZES

Am 1. Januar 2022 hat Frankreich die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen und wird in den kommenden sechs Monaten im Rahmen der Trio-Präsidentschaft mit der Tschechischen Republik und Schweden (siehe diese Ausgabe) zusammenarbeiten. Aufbauend auf dem Programm der Trio-Ratspräsidentschaft verfolgt Frankreich mit seinem Arbeitsprogramm «Aufschwung, Stärke, Zugehörigkeit» drei Ziele: Ein souveränes Europa; Ein neues europäisches Wachstumsmodell; Ein menschliches Europa. Es steht in Kontinuität zu den Arbeiten der slowenischen Ratspräsidentschaft (Brüssel Aktuell 13/2021). Frankreich wird sich weiterhin um ein europäisches Vorgehen bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise sowie bei der Förderung der Widerstandsfähigkeit Europas bei künftigen Krisen bemühen. Auch stehen Sicherheit und Stabilität in der europäischen Nachbarschaft sowie die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und europäischer Werte weiter auf der Agenda.

Reformdebatte und Europäische Werte

Die Festigung der europäischen Demokratie ist eine der Prioritäten der Ratspräsidentschaft, die nun den gemeinsamen Vorsitz über die Konferenz zur Zukunft Europas innehat (Brüssel Aktuell 9/2021). Frankreich möchte sich dafür einsetzen, dass die von den Bürgern im Rahmen der Konferenz geäußerten Wünsche zur künftigen Gestaltung und Ausrichtung der europäischen Politik in möglichst konkreten Maßnahmen münden. Die Rats-

präsidentschaft plant außerdem, sich für die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld der nächsten Europawahlen einzusetzen, wie z. B. das Voranbringen der Pläne zur Überarbeitung der Rechtsstellung zur Finanzierung politischer Parteien. Zur Wahrung der europäischen Werte legt Frankreich einen weiteren Schwerpunkt auf den Kampf gegen Hass und jegliche Formen von Diskriminierung. In diesem Zusammenhang wird die Ratspräsidentschaft u. a. die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus vorbereiten und die Vorarbeiten zum künftigen Vorschlag der Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt weiter vorantreiben.

Sicherheit und Stabilität

Europa, so der Wunsch der Ratspräsidentschaft, soll souveräner werden. Deshalb wird Frankreich sich für Fortschritte bei der Reform des Schengen-Raums einsetzen, damit dieser besser funktioniert und den Bürgern Europas Sicherheit gewährt (Brüssel Aktuell 11/2021). Außerdem soll die Arbeit im Bereich Asyl und Migration fortgesetzt werden: Sowohl durch eine verstärkte externe als auch interne Dimension der Migrationspolitik sowie durch Unterstützung der neuen europäischen Asylagentur (siehe diese Ausgabe). In den Bereichen Sicherheit und Verteidigung soll Europa stärker und handlungsfähiger werden. Die Ratspräsidentschaft sieht verschiedene außenpolitische Ziele vor, wie die Verbesserung der Bezie-

hungen zu Afrika und die Umsetzung der östlichen Partnerschaft.

Digitale Transformation und Souveränität

Die Reform des digitalen Raums sowie die Stärkung der digitalen Souveränität Europas sind weitere Schwerpunkte der französischen Ratspräsidentschaft (Brüssel Aktuell 16/2021). Sie priorisiert die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über das Gesetz über digitale Dienste (DSA) und möchte Fortschritte bei den Verhandlungen über das Gesetz über digitale Märkte (DMA) erzielen. Frankreich möchte außerdem den Kampf gegen hybride Bedrohungen fortsetzen. Beispielsweise soll der Verordnungsvorschlag der Kommission zur Cybersicherheit vorangebracht werden (Brüssel Aktuell 2/2021).

Wachstumsförderung und Kohäsion

Frankreich wird die Förderung der Erholung der europäischen Wirtschaft seit der Coronavirus-Krise weiter vorantreiben. Dazu soll die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden (Brüssel Aktuell 7/2021).

Auch bekundet die Ratspräsidentschaft ihr Interesse an den im Bereich des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts erzielten Fortschritten. Sie wird unter Einbeziehung des 8. Berichts zur Kohäsionspolitik Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema vorbereiten, wobei u. a.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

besonders die Themen Innovation, Dekarbonisierung, Konnektivität, sozialer Zusammenhalt und die Achtung der europäischen Werte bei den geförderten Projekten fokussiert werden.

Ökologischer Wandel

Die EU-Ratspräsidentschaft wird die Umsetzung des Grünen Deals fortsetzen. Vier Themen stehen im Fokus: Schnellerer Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2050, Stärkung der Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität, Förderung einer nachhaltigeren Kreislaufwirtschaft und Wandel zu einer gesünderen Umwelt. Konkret sollen u. a. die Verhandlungen zum Paket „Fit for 55“ (Brüssel Aktuell 14/2021) vorangebracht werden und die Diskussionen über den Verordnungsvorschlag zur Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme wieder aufgenommen werden. Die Ratspräsidentschaft möchte auch am Kommissionsvorschlag zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds arbeiten.

Energie

Das Thema Energie, insbesondere auch im Hinblick auf die starken Preissteigerungen in diesem Sektor, wird die Ratspräsidentschaft in den nächsten sechs Monaten beschäftigen. Sie strebt die Förderung von Energieeinsparungen und die Steigerung der Energieeffizienz in der EU, u. a. durch schnelle Renovierungen von Gebäuden (siehe diese Ausgabe), an und will die Nutzung von CO₂-freien Energiequellen

fördern. Frankreich sieht in der Kernenergie ein entscheidendes Instrument zur Dekarbonisierung der europäischen Industrie sowie zur realistischen Einhaltung der Emissionsreduktionsziele.

Beschäftigung und Soziales

Die Ratspräsidentschaft zielt auf eine weitere Stärkung des sozialen Europas (Brüssel Aktuell 4/2021) ab. Eine Priorität ist dabei der Bereich Beschäftigung. So will Frankreich u. a. die Verhandlungen mit dem Parlament über den Vorschlag für eine Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU führen. Auch wird Frankreich versuchen, Handlungsmöglichkeiten für eine bessere sozioökonomische Einbindung und den Zugang zu Rechten von Menschen mit Behinderungen zu finden.

Jugend, Bildung, und Kultur

Die Ratspräsidentschaft will die Jugend besonders fördern und entsprechende Maßnahmen ergreifen, wie u. a. die Verbesserung der Mobilität von jungen Menschen und junger Freiwilliger. Auch der kulturelle Bereich steht im Zeichen der Mobilität. So legt Frankreich einen Schwerpunkt auf die Entwicklung interkultureller Austauschprogramme im europäischen Raum.

Gesundheit

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise rückt der Bereich der Gesundheit in den Vordergrund. Frankreich sieht die Festigung eines Europas der Gesundheit durch eine Verbesserung der Reaktionsfähigkeit, Koordi-

nation und Solidarität als Priorität an. Ein weiterer Schwerpunkt der nächsten sechs Monate stellt die Digitalisierung im Gesundheitswesen dar. Auch möchte Frankreich die Verhandlungen zur Schaffung eines europäischen Gesundheitsdatenraums eröffnen. (CR)

/// IN EIGENER SACHE

BÜROGEMEINSCHAFT: VERÄNDERUNGEN BEI BRÜSSEL AKTUELL UND NEUER TWITTER-ACCOUNT

Die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen hat sich für ein optisches Update von Brüssel Aktuell entschieden: Mit der heutigen Ausgabe präsentieren wir unseren Lesenden das neue Layout. Der inhaltliche Fokus bleibt wie gewohnt die Aufarbeitung und Bewertung kommunalrelevanter europäischer Entwicklungen. Brüssel Aktuell erscheint auch künftig jeweils freitags in einem zweiwöchigen Rhythmus.

Darüber hinaus finden Sie unsere Bürogemeinschaft ab heute auf Twitter. Als „Europabüros der Kommunen aus BY, BW, SN“ (@eu_local) informieren wir dort nun auch auf digitalem Wege über kommunalrelevante Themen, u. a. zu Gesetzesvorhaben der EU oder Veranstaltungen in Brüssel. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie sich auch im digitalen Raum mit uns vernetzen. Schauen Sie gerne vorbei und folgen Sie uns auf Twitter.



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das **jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag**.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
250 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

/// GRUNDLEGENDE RECHTSPRECHUNG UND AKTUELLE FÄLLE IM SICHERHEITS- UND ORDNUNGSRECHT (MA 2207)

3. MAI 2022
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

- Referierende
- Stefan Graf, Direktor (BayGT)
 - Andreas Ramisch, Rechtsamt der Großen Kreisstadt Forchheim / Ofra

Die Aufgaben der örtlichen Sicherheitsbehörde sind extrem vielfältig. Die rechtlichen Regelungen demgegenüber sehr wortkarg. Deshalb ist viel Erfahrung gefragt.

Das Seminar konzentriert sich auf die typischen Fallgestaltungen, mit denen sich die Sachbearbeiter*innen in den Gemeinden konfrontiert sehen. Jedoch werden auch die Grundlagen erläutert. Von daher wendet sich das Seminar sowohl an die Greenhorns als auch an die erfahrenen Hasen. Der Rechtsamtsleiter Andreas Ramisch legt sowohl Wert auf Didaktik, als auch auf Praxisnähe. Durch den Korreferenten aus der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ist wiederum sichergestellt, dass all das was als „Spitze des Eisbergs“ beim Gemeindetag aufschlägt, auch behandelt wird. Selbstverständlich ist daneben ausreichend Raum für „Ihre“ Probleme.

/// INSTRUMENTE DER KLIMAANPASSUNG IN DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG (MA 2235)

2. JUNI 2022
IN EICHSTÄTT

Ort Altes Stadttheater Eichstätt,
Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt

- Referierende
- Matthias Simon, LL.M., Dipl.sc.pol., Verwaltungsdirektor (BayGT)
 - Frank Sommer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mehr Nachhaltigkeit in der Bauleitplanung, mehr Biodiversität in der Siedlungsentwicklung, die Verhinderung von Schottergärten, CO₂-Reduktion und Brennstoffverbot, Erneuerbare Energien, Niedrigenergiehäuser, kommunale Förderprogramme... All das sind nur Ausschnitte eines komplexen Diskurses, den wir dieser Tage in den zuständigen Beschlussgremien unserer Städte und Gemeinden vernehmen.

Hinter diesen Zielen und Wünschen für eine nachhaltige, zukunftsgerechte und klimaangepasste Siedlungsentwicklung stecken jedoch komplexe und ineinander verschränkte rechtliche und strategische Fragestellungen. Vorliegendes Seminar möchte die Themen sortieren, die dahinterliegenden Rechtsfragen identifizieren und diskutieren sowie Lösungen für das Ziel einer nachhaltigen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung aufzeigen.

Das Seminar richtet sich an alle, die als politische Verantwortungsträger*innen, in den Bauämtern unserer Städte und Gemeinden oder als Nachhaltigkeits- oder Klimaschutzmanager*in Verantwortung tragen für die Transformationsherausforderungen, die sich im gegenwärtigen Jahrzehnt in den Kommunen stellen.

/// AKTUELLE FRAGEN RUND UM DAS KWBG (MA 2228)

21. JULI 2022
IN AUGSBURG

Ort das hotel am alten park,
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

- Referierender
- Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

Die Kommunalwahlperiode hat am 01.05.2020 begonnen. In der Umsetzung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ergeben sich eine Reihe von Fragen. Insoweit bietet es sich an, einen Überblick über die Regelungen und Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben.

Neben der Darstellung der Regelungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten sollen im Rahmen dieser Veranstaltung Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status der berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen

bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen des Seminars offene Fragen und Fallkonstellationen anzusprechen und zu klären.

WORKSHOPS RUND UM DIE UMSETZUNG EINES ENERGIESPARFESTIVALS
SEMINAR-REIHE STARTET WIEDER AM 12. APRIL 2022

Sie möchten in Ihrer Kommune bald wieder Events zu Energiewende, Klimaschutz und Nachhaltigkeit planen? Eine Möglichkeit bietet das Energiesparfestivals „Synergie“. Mit diesem Konzept bieten das Bayerische Wirtschaftsministerium und das Landesamt für Umwelt Kommunen seit 2016 Unterstützung bei der Umsetzung an. Eine neue Runde an Seminaren – 4x online, 1x live in Regensburg – startet ab dem 12.04.2022. In der Reihe werden die wichtigsten Aspekte bei Planung und Umsetzung Ihres eigenen Energiesparfestivals behandelt: (1) Eventmanagement (Planung, Technik, Sicherheit und Umweltschutz) / (2) Zielgruppenidentifikation und Programmge-

staltung / (3) Finanzierung eines kommunalen Events / (4) Werbung und Pressearbeit für ein öffentliches Event / (5) Verankerung des Festivalgedankens vor Ort.

Das letzte Seminar findet live beim ersten bayernweiten Netzwerktreffen für Klimaschutzmanager statt, das die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) am 12. Mai 2022 in Regensburg ausrichtet.

Weitere Informationen zu den Terminen und der Anmeldung finden Sie unter synergie-festival.de. Dort können Sie auch den Leitfaden herunterladen und sich von den Bildern der Synergie-Kommunen inspirieren lassen.

Im Januar 2022

Von Anfang an digitale Barrieren vermeiden

Die Innovationsstiftung Bayerische Kommune widmet sich in ihrem jüngsten Projekt der digitalen Barrierefreiheit und stellt einen praktischen Leitfaden zur Umsetzung der BITV 2.0 in bayerischen Kommunalverwaltungen bereit.



Die Bayerische Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik ergänzt das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz. Sie soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen digitale Informationen von öffentlichen Internetauftritten, von mobilen Anwendungen oder digitalen Dokumenten von öffentlichen Stellen uneingeschränkt nutzen können.

Im Auftrag der Innovationsstiftung Bayerischen Kommune wurde von Michael Düren und Ulla Neuner – Experten in einem Kompetenzzentrum für digitale Barrierefreiheit – ein Praxisleitfaden verfasst. Dieser richtet sich an Verantwortliche, Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit betraut sind, sowie Interessierte in den bayerischen Kommunalverwaltungen. Ziel ist, die Komplexität des Themas in seiner Gesamtheit darzustellen, sodass eine erfolgreiche Realisierung gelingt.

Was erwartet den Leser?

In Kapitel 1 wird klar: Der Leitfaden nimmt keine Einschränkung vor auf den oft kommunizierten Automatismus „Barrierefreiheit dient nur Menschen mit Behinderungen“. Vielmehr geht es um die

Zugänglichkeit digitaler Informationen für den einzelnen. Neben Behinderten, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, profitieren davon gleichzeitig Beeinträchtigte und in manchen Fällen Benachteiligte.

In Kapitel 2 zur Digitalisierung werden Betrachtungen zur Historie, den aktuell wahrnehmbaren Chancen, aber auch zu den vorhandenen Herausforderungen dargestellt.

In Kapitel 3 wird differenziert zwischen Beeinträchtigungen und Behinderungen und ob diese permanent, temporär oder situativ sind. Zudem wird erläutert, weshalb die alternde Bevölkerung in unserer westlichen Gesellschaft bei der digitalen Teilhabe genauso zu betrachten ist wie Menschen mit Behinderungen und dass die sogenannte Leichte Sprache nicht einfache Sprache ist.

Kapitel 4 widmet sich der Herleitung der BITV von der UN-Charta bis zur Bayerischen Verordnung über die elektronische Verwaltung und die barrierefreie Informationstechnik.

Kapitel 5 ist ein Exkurs in Facetten des Onlinezugangsgesetzes. Selbiges ist nicht Bestandteil des Leitfadens, hat jedoch Auswirkungen auf die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit.

Kapitel 6 benennt Fragen, die sich eine Behörde für eine nachhaltige Digitalisierungsstrategie stellen sollte, geht auf die Anforderungen der BITV 2.0 ein und bietet verschiedene Empfehlungen für die Praxis.

INNOVATIONSSTIFTUNG BAYERISCHE KOMMUNE
c/o AKDB · Postfach 150 140 · 80042 München

www.bay-innovationsstiftung.de
info@bay-innovationsstiftung.de

Vorstand:
Rudolf Schleyer
Gudrun Aschenbrenner

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
IBAN DE38 7115 0000 0020 0264 31
BIC BYLADEM1ROS

In Kapitel 7 wird anhand einer fiktiven Behörde veranschaulicht, mit welchen Aspekten sich Verwaltungen beschäftigen müssen: Es geht nicht nur um die Web-Präsenz; das Thema ist tiefgreifender, als man auf dem ersten Blick vermutet.

Kapitel 8 ist ein Ratgeber zum Umgang mit den Fragen, wie eine Verwaltung von einem identifizierten IT-Thema zu einem geprüften barrierefreien digitalen IT-Thema kommt.

Kapitel 9 widmet sich Aspekten, wie der Beschaffungsprozess um die notwendigen Themen der digitalen Barrierefreiheit ergänzt und optimiert werden kann.

Kapitel 10 stellt den Abschluss des Leitfadens dar. So wie der kontinuierlich technologische Wandel und rechtliche Entwicklungen Veränderung bei uns allen ausüben, muss sich auch die Verwaltung einer kontinuierlichen Prüfung, Bewertung und Verbesserung ihrer digitalen Informationen stellen.

Ein erstes Resümee

Unserer Gesellschaft hat das große Interesse, allen Bürgern Teilhabe an demokratischen Prozessen zu ermöglichen und sie zu erreichen. Die erforderliche Anschubfinanzierung für digitale Barrierefreiheit wird sich mittel- und langfristig für Verwaltungen auszahlen: Denn mit dem Abbau digitaler Hürden sorgen Behörden für mehr Verständnis und für eine bessere Akzeptanz ihrer digitalen Dienstleistungen. Verwaltungen werden entlastet, da weniger Rückfragen bearbeitet und weniger Korrekturschleifen durchlaufen werden. Digitale Erreichbarkeit dient daher allen!

Kostenloser Download auf der Homepage der Innovationsstiftung

Wie auch bei anderen Projekten wird dem „eiligen Leser“ auch eine Kurzfassung des Leitfadens bereitgestellt. Alle Dokumente stehen in einer Printversion sowie digital als barrierefreies PDF-Dokument zur Verfügung und können kostenlos auf der Homepage der Innovationsstiftung Bayerische Kommune unter <https://www.bay-innovationsstiftung.de/projekte/einzelansicht-projekte/von-anfang-an-digitale-barrieren-vermeiden> heruntergeladen werden.

Über die Innovationsstiftung Bayerische Kommune

Mit der Innovationsstiftung Bayerische Kommune verfügen die Kommunen in Bayern über eine in dieser Form bundesweit einmalige Einrichtung. 2010 als gemeinnützige Stiftung des Öffentlichen Rechts durch die vier Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände und die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) gegründet fördert sie innovative IT-Projekte und Forschungsvorhaben im kommunalen Bereich. Durch ihre Arbeit beabsichtigt die Stiftung, die Modernisierung der Kommunalverwaltung zu unterstützen und damit auch für die Bürger einen Mehrwert zu schaffen. Sämtliche Projektergebnisse werden den bayerischen Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt und können über www.bay-innovationsstiftung.de abgerufen werden.



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckerzeugnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**